97-84173-20

Meyer zur Heyde, Georg.

Die Landwirtschaft der Grafschaft Schaumburg...

Göttingen

1910

97-84173-20
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

# BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

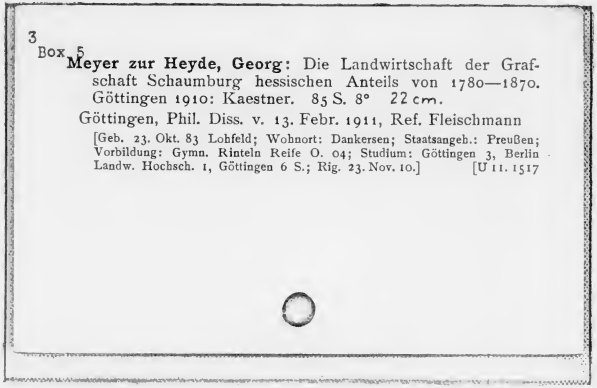
3
Box 5
**Meyer zur Heyde, Georg:** Die Landwirtschaft der Grafschaft Schaumburg hessischen Anteils von 1780—1870. Göttingen 1910: Kaestner. 85 S. 8° 22 cm.
Göttingen, Phil. Diss. v. 13. Febr. 1911, Ref. Fleischmann
[Geb. 23. Okt. 83 Lohfeld; Wohnort: Dankersen; Staatsangeh.: Preußen; Vorbildung: Gymn. Rinteln Reife O. 04; Studium: Göttingen 3, Berlin Landw. Hochsch. 1, Göttingen 6 S.; Rig. 23. Nov. 10.] [U 11. 1517

**RESTRICTIONS ON USE:** *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

## TECHNICAL MICROFORM DATA

**FILM SIZE:** 35mm **REDUCTION RATIO:** 11:1 **IMAGE PLACEMENT:** IA (IIA) IB IIB

**DATE FILMED:** 8-29-97 **INITIALS:** RB

**TRACKING # :** 27247

**FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.**

# Die Landwirtschaft der Grafschaft Schaumburg hessischen Anteils von 1780—1870.

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
der
hohen philosophischen Fakultät
der
Georg-August-Universität zu Göttingen
vorgelegt von

**Georg Meyer zur Heyde**
aus Dankersen bei Rinteln
Kreis Grafschaft Schaumburg.

Göttingen 1910.
Druck der Univ.-Buchdruckerei von W. Fr. Kaestner.

Tag der mündlichen Prüfung: 23. November 1910.
Referent: Herr Geh. Rat Fleischmann.

Meinen lieben Eltern!

## Literaturverzeichnis.


Aßmann: Der Einfluß auf das Klima von Mitteldeutschland, Stuttgart 1886.

Moldenhauer: Die geogr. Verteilung der Niederschläge im nordwestlichen Deutschland, Stuttgart 1896.

Roemer: Die jurassische Weserkette, eine geognostische Monographie. Berlin 1857.

Meitzen: Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates. Bd. 5. Berlin 1894.

Reißert: Das Weserbergland und der Teutoburgerwald. Bielefeld und Leipzig 1909.

Originalsteuerkataster der Gemeinden Antendorf und Hattendorf mit dem Jahre 1782 beginnend.

Meierordnung für die Grafschaft Schaumburg hessischen Anteils vom 21. Oktober 1774.

C. O. Graebe: Nachrichten von der Eigenbehörigkeit und dem Meierrechte in der Grafschaft Schaumburg. Lemgo 1903.

Freudenstein: Geschichte des Waldeigentums der Grafschaft Schaumburg. Hannover 1879.

Urkunden der Familie Homeier.

Avenarius: Statistische Darstellung des Kreises Schaumburg. Rinteln und Leipzig 1840.

Moehl: Kurhessens Boden und seine Bewohner, Verteilung der Bewohner und größeren Haustiere in Kurhessen.

Zeitschrift des Vereins für hess. Geschichte und Landeskunde, Kassel 1861.

Statistiken des Kreises Schaumburg.

Kurhessische Agrargesetze.

Verkoppelungsrezeß der Gemeinde Antendorf.

Forstservitutablösungsrezeß der Gemeinden Antendorf und Hattendorf.

# Einleitung.

Die deutsche Landwirtschaft befand sich am Ende des 18. Jahrhunderts in einem traurigen Zustande. Ackerbau und Viehzucht wurden noch fast in derselben Weise betrieben, wie vor 1000 Jahren. Die deutschen Bauern waren größtenteils in den Stand der Hörigen herabgedrückt worden und hatten das Eigentumsrecht an den von ihnen bewirtschafteten Höfen verloren. Ganz besonders drückend war die Lage der Bauern in den östlich der Elbe gelegenen Gegenden, wo die Herren ihre Güter durch Einziehen vieler Bauernhöfe vergrößert hatten und selbst wirtschafteten mit Arbeitern, die ehemals Erbpächter oder Eigentümer von Bauernhöfen waren.

Im Nordwesten war es besser. Hier saßen die Bauern als Zeit- und später als Erbpächter auf großen Höfen, die Eigentum von Grundherrn waren, und hatten an diese Dienste und Abgaben zu leisten. Da die Höfe weder geteilt noch zusammengelegt wurden, sondern als Meiergüter unverändert von einem Besitzer auf den anderen übergingen, blieb hier unter dem Schutze der Landesherrn ein Stand von Großbauern erhalten. Im Osten dagegen verringerte sich im 18. Jahrh. der Bauernstand derartig, daß sich die Regierung in neuerer Zeit gezwungen sah, die Schaffung von mittleren und kleinen Betrieben neben den vorherrschenden großen Betrieben in Angriff zu nehmen.

Die folgenden Untersuchungen sollen einen Beitrag zur Kenntnis des Zustandes der Landwirtschaft am Ende des 18. Jahrhunderts innerhalb eines kleinen Staatswesens und ihres langsamen Aufblühens nach Beseitigung der ihre Entwicklung erschwerenden Hindernisse liefern.

Sie beziehen sich im allgemeinen auf die Verhältnisse des Kirchspiels Hattendorf in der Grafschaft Schaumburg hessischen Anteils und im besonderen auf diejenigen zwei Dörfer des 10 Ortschaften umfassenden Kirchspiels, die kennzeichnend nicht nur für das Kirchspiel und den Kreis Grafschaft Schaumburg, sondern auch für die angrenzenden Gebiete sind, auf die Dörfer Antendorf und Hattendorf.

Unsere Untersuchungen stützen sich auf schriftliche und mündliche Überlieferungen. Zu den schriftlichen gehören neben solchen, die über die geologischen, geographischen und klimatischen Verhältnisse Auskunft geben, in erster Linie die Originalsteuerkataster der Gemeinden Antendorf und Hattendorf, mit dem Jahre 1782 beginnend. Weiter wurden benutzt: die Meierordnung für die Grafschaft Schaumburg hessischen Anteils vom 21. Oktober 1774. »Nachrichten von der Eigenbehörigkeit und dem Meierrechte in der Grafschaft Schaumburg« von C. O. Greabe, Urkunden der Familie Homeier in Antendorf, Statistiken des Kreises Grafschaft Schaumburg, besonders die von Avenarius aus dem Jahre 1840 als eine der älteren und verschiedene andere Schriften, auf die an betreffender Stelle hingewiesen ist. Die mündlichen Überlieferungen entstammen älteren, zuverlässigen, in der Gegend ansässigen Personen, die mit den Zuständen der in Betracht kommenden Zeit genau bekannt waren.

## Geologischer Aufbau, Bodenbeschaffenheit, Klima.

Über die geologischen Verhältnisse und die geographische Lage der Gegend sei folgendes bemerkt. Die Grafschaft Schaumburg hessischen Anteils, ein zum Regierungsbezirk Kassel gehöriger, aber räumlich von ihm getrennter Kreis, liegt zwischen 52°5′ und 52°25′ nördlicher Breite und 26°28′ und 27°7′ östlicher Länge. Seine Bodengestaltung gliedert ihn in drei natürliche Teile. Den ersten bildet das von Osten nach Westen streichende Wesertal. Sein aus alluvialen Anschwemmungen bestehender Talboden wird im Süden von den Keuperbergen Lippes und im Norden von dem die Vorberge der Weserkette bildenden braunen Jura[1]) begrenzt, den vom Dorfe Todenmann bis zur Schaumburg eine am Westabhange des Papenbrinks von Norden her eingedrungene Diluvialschicht bedeckt[2]). Dem ersten parallel verläuft der zweite Teil; ein durch den kleinen Nebenfluß der Weser, die Obernkirchener Aue, bewässertes Tal, das im Süden von dem aus Gesteinen des weißen Jura bestehenden Kamm der Weserberge und im Norden von den Bückebergen, einem stellenweise ziemlich steil ansteigenden Wealdensandsteingebirge, begrenzt wird. Der dritte Teil verläuft fast senkrecht zum vorigen von Süden nach Norden. Er setzt an der östlichen Grenze des zweiten Teiles ein, bildet anfänglich ein westlich durch die Bückeberge, östlich durch

1) O. Reißert, Das Weserbergland und der Teutoburger Wald, p. 8. Bielefeld und Leipzig 1909.

2) Ferd. Römer, Die jurassische Weserkette, eine geognostische Monographie, p. 621. Berlin 1857.

das Wealdengebirge des Deister begrenztes Tal, geht dann in die norddeutsche Tiefebene über und findet südlich des Steinhuder Meeres seinen Abschluß durch die politische Grenze. Auch diesen Teil bewässert ein Flüßchen, die Rodenberger Aue, die unweit des Hannoverschen Dorfes Bordenau in die Leine mündet. Im südlichen hügeligen Stück finden sich die mürben Münder Mergel mit alluvialer Decke; und die nördlichen ebenen Striche werden von älteren und jüngeren Alluvialmassen bedeckt.

Für unsere weiteren Ausführungen ist die natürliche Beschaffenheit des zweiten Teiles, des Tales der Obernkirchener Aue, von besonderer Bedeutung, in dessen südöstlichem Winkel am Nordabhange des Wesergebirges das Kirchspiel Hattendorf liegt. Gleichmäßig und allmählich fällt der etwa 350 m hohe Weißjurakamm der Weserkette nach Norden ab, bis er mit dem ziemlich steil ansteigenden auf Serpulit und unterem Wealdenschiefer lagernden Wealdsandsteingebirge, den Bückebergen, zusammenstößt. Die auf solche Weise gebildete Talmulde ist mit den Münder Mergeln bedeckt.

Unter den drei natürlichen Teilen des Kreises ist dieser in landwirtschaftlicher Hinsicht der am wenigsten begünstigte. Auf dem Nordhange der Weserkette hat sich aus den Kalkmassen des weißen Jura und Lehm eine mit Steinen stark durchsetzte, häufigen Abschwemmungen ausgesetzte Ackerkrume von geringer Tiefe gebildet.

Nach Meitzen [1]) gehört derartiger kalkhaltiger Lehmboden in die mittleren und untersten Bodenklassen. »Nur wenige Gegenden der Grafschaft«, heißt es in der Statistik der Grafschaft Schaumburg vom Jahre 1867, »sind als steril zu bezeichnen, z. B. der Nordabhang der Weserkette (Umgebung von Hattendorf), wo besonders die bröckeligen Kalkmassen des oberen Jura auftreten«. Ertragreicher und tiefgründiger

1) Der Boden und die landwirtsch. Verhältnisse des pr. Staates. Bd. V, p. 437.



sind die Aecker der Talmulde und die Hänge der Bückeberge, welche die Wealdenbildung zur Unterlage haben.

Das Klima unseres Kreises ist das des Weserberglandes und, wie das der vorgelagerten norddeutschen Tiefebene, als ein gemäßigtes zu bezeichnen. Die mittlere Jahrestemperatur liegt in den Haupttälern der Flüsse wie in dem nördlich vorgelagerten Flachlande wenig über 8° C [1]), während sie auf den Höhen nur 6° beträgt. Hat der Januar in den Tälern eine mittlere Temperatur von 0°, so zeigt er auf den Höhen eine solche von —1°. Im April beträgt die mittlere Temperatur in den Tälern 8°, auf den Höhen 5—6° und im Juli in den Tälern des Hügellandes 17—18°, auf den 300—500 m hohen Bergen aber nur 15°. Für den Oktober gelten ähnliche Zahlen wie für den Jahresdurchschnitt. Der regenreichste Monat ist der Juli mit 11—13 % der jährlichen Niederschlagsmenge, die feuchteste Jahreszeit der Sommer. Diese von Reißert gegebenen Zahlen beziehen sich auf das ganze Gebiet der Weserberge. In den Gegenden, die hier beschrieben werden sollen, sind Beobachtungsstationen nicht vorhanden, so daß es nicht möglich ist, für sie ganz genaue Angaben zu machen. Im Ganzen dürften die angeführten Zahlen auch für unsere Gegend zutreffend sein. Vielleicht sind die Unterschiede zwischen Höhen- und Taltemperaturen nicht so groß, wie sie oben angegeben wurden, weil das in Rede stehende Gebiet schon nicht mehr im eigentlichen Wesergebirge liegt, sondern den Übergang zu dem ein mehr gemäßigtes Klima aufweisenden norddeutschen Flachlande bildet.

Auch über die Niederschläge lassen sich aus dem angegebenen Grunde nur allgemeine Angaben machen. Nach Aßmann [2]) wird der Einfluß der Gebirge auf das Klima besonders deutlich, wenn die Unterschiede der Höhenverhältnisse auf engem

1) O. Reißert, a. a. O. p. 19.

2) Der Einfluß auf das Klima von Mitteldeutschland, p—l. Stuttgart 1886.

Gebiete groß und unvermittelt sind. Unter diesen Umständen können verhältnismäßig unbedeutende, aber schroff aufsteigende Höhenzüge eine größere Wirkung ausüben als hohe Gebirge, welche in sanfter Böschung auslaufen. Nach diesen Beobachtungen müßten in unserem Auetal die über das Flachland hinstreichenden feuchten Nordwestwinde an den plötzlich sich erhebenden Bückebergen zum Aufsteigen in höhere, kältere Lagen gezwungen werden, dabei einen Teil ihrer Feuchtigkeit durch Verdichtung verlieren und den bekannten Steigungsregen hervorrufen. Auch durch die Wirkung der vorhandenen Wälder dürfte für unser Gebiet die Luftfeuchtigkeit und damit die Regenmenge erhöht werden. Sie beruht nach Meitzen[1]) darauf, daß die durch oder über einen Wald hinstreichende, mit Wasserdampf erfüllte Luft durch die kältere Luft des Waldes abgekühlt und dadurch relativ feuchter und ihrem Sättigungspunkte näher gebracht wird. Enthält in diesem Falle die Luft schon vor ihrem Eintritt in die Wirkungssphäre des Waldes relativ viel Wasserdampf, so wird sie, durch den Einfluß des Waldes übersättigt, den kondensierten Dampf als Niederschlag abgeben. Nach Moldenhauer[2]) beträgt die Höhe der jährlichen Niederschläge auf den Weser- und Bückebergen im Mittel 80 cm. Das im Norden anstoßende Flachland kommt dagegen nur auf eine Niederschlagshöhe von 60—70 cm.

Aber nicht nur die Nordwestwinde, sondern auch die südwestlichen Winde tragen in nicht geringem Maße zur Vermehrung der Niederschläge bei. Diese feuchten Winde entladen zwar einen Teil ihres Wassers schon im Teutoburger Walde, ergießen aber, an der Weserkette weiter abgekühlt, noch reichliche Wassermassen auf die Felder unseres Gebietes. Hierdurch erklärt sich auch, daß das dem Auetal parallel verlaufende Wesertal bedeutend ärmer an Niederschlägen ist als jenes.

1) a. a. O., Bd. V, p. 297.

2) Die geogr. Verteilung der Niederschläge im nordwestlichen Deutschl., p. 34. Stuttgart 1896.



Nach Meitzen[1]) sind die Unterschiede in der Wirkung des Klimas auf den landwirtschaftlichen Betrieb, — einige rauhen Höhen, in der Provinz Hessen-Nassau ausgenommen — nur unerheblich. Die wirklich bestehenden Abweichungen sind weniger eine Folge ungleicher klimatischer Verhältnisse als der Verschiedenheit des Kulturbodens nach Fruchtbarkeit und Abdachung. Indessen läßt sich für das Auetal, obschon es noch nicht zu jenen erwähnten rauhen Höhen gerechnet werden darf, eine Einwirkung des Klimas auf den landwirtschaftlichen Betrieb nicht verkennen. Denn früher Schneefall im Winter und späteres Schwinden des Schnees im Frühling üben als klimatische Ursachen einen deutlichen Einfluß auf die Feldarbeit in jener Gegend aus. Wenn Meitzen[2]) den Beginn der Frühjahrsbestellung für den Kreis Grafschaft Schaumburg in die Zeit von Anfang bis Mitte April setzt und ihren Abschluß für Mitte April bis Ende Mai angibt, so gelten für das Auetal nur die spätesten Daten und zwar nicht nur wegen seines geringeren Bodens, sondern auch wegen der ungünstigen klimatischen Bedingungen.

Es ist klar, daß diese ungünstigen natürlichen Bedingungen die wirtschaftliche Lage der unter wenig glücklichen rechtlichen Verhältnissen lebenden Bauern jener Gegend in empfindlichem Grade nachteilig beeinflussen mußten.

Auf der Südseite des Auetals, die sich, wie wir sahen, im Gebiete des weißen Juras befindet, liegen die Ortschaften des Kirchspiels Hattendorf. Von den beiden genannten Dörfern liegt Antendorf an dem Übergange vom weißen Jura zu den Münder Mergeln der Talmulde, Hattendorf etwa 1500 m davon entfernt in südwestlicher Richtung und höher, am Hange der Weserberge. Der größte Teil der Feldmark von Antendorf erstreckt sich über die Talmulde und hat einen tiefgründigen, milden, fruchtbaren Ackerboden mit teils

1) a. a. O., p. 299.

2) a. a. O., p. 302.

lehmigem, teils tonigem Untergrunde. Der Boden Hattendorfs besteht wesentlich aus flachgründigem Kalkboden mit steinigem Untergrund. Auch diesem Boden lassen sich bei richtiger Behandlung und Anwendung moderner Hilfsmittel hohe Erträge abgewinnen.

## Beschreibung der Ortschaften.

Beide Dörfer liegen geschlossen und sind heute auf chaussierten Straßen von der 7—8 km entfernten Bahnstation Lauenau leicht zu erreichen. Anders war es am Ende des 18. Jhdts. Einen chaussierten Heerweg gab es nicht, bis im Jahre 1813 unter französischer Herrschaft ein die beiden Orte in westöstlicher Richtung durchziehender Weg in eine Kunststraße umgewandelt wurde. Alle übrigen Wege waren Feldwege, die entweder zu benachbarten Ortschaften oder in den Wald führten. Fahrwege zu den einzelnen Feldparzellen gab es nicht. Auf die nicht an Wegen liegenden Schläge konnte man nur nach Trepprecht über die Schläge von Nachbarn gelangen.

Jedes größere Gehöft bestand aus einem nach westfälischer Art gebautem Wohnhaus mit Hofraum, Scheune, Stallung und Leibzucht oder Altenteil. Die aus Holz aufgeführten Gefache hatte man, wie es auch heute noch geschieht, mit Lehm, seltener mit Backsteinen ausgefüllt. Zur Bedachung verwendete man Stroh. Menschen und Tiere wohnten unter einem Dache. Ein großes Tor führte auf die Diele, an deren Seiten die Pferde- und Kuhställe angebracht und so eingerichtet waren, daß die Krippen an der Diele lagen und die Tiere von der Diele aus gefüttert werden konnten. In dem dem Dieletor entgegengesetzten Hausende befanden sich die Wohnräume. Schornsteine gab es nicht. Der von der offenen, bei den Wohnräumen gelegenen Feuerstelle aufsteigende Rauch, entwich durch das große Dielentor. Die Schweine waren in der Regel in einem kleinen, besonderen Gebäude untergebracht.



Die Spezialbeschreibung der Ortschaften in den Katastern von 1782 bezeichnet die Gebäude als minderwertig und baufällig; nach ihr belaufen sich die Kosten eines Neubaues:

| | in Antendorf | Hattendorf |
|---|---|---|
| für den besten Bau | 300 Taler | 500 Taler |
| für den mittleren » | 150 » | 400 » |
| für den schlechten » | 100—80 » | 100—60 » |

Der Zeitwert der Gebäude belief sich auf

| | in Antendorf | Hattendorf |
|---|---|---|
| für den besten Bau | 130 Taler | 150—100 Taler |
| für den mittleren » | 60 » | 80—60 » |
| für den schlechten » | 20 » | 30—15 » |

Die jährliche Miete betrug

| | in Antendorf | Hattendorf |
|---|---|---|
| für den besten Bau | 5 Taler | 4 Taler |
| für den mittleren » | 3 » | 2 » |
| für den schlechten » | 1½ » | 1 » |

War der Zeit- und Mietwert der Gebäude in beiden Ortschaften annähernd derselbe, so gestalteten sich die Kosten eines Neubaus doch recht verschieden. Der Grund hierfür liegt darin, daß die Antendorfer das Bauholz umsonst aus dem Gemeindewald bezogen, die Hattendorfer aber, die einen Wald nicht besaßen, es kaufen mußten.

## Wirtschaftliche Verhältnisse.

Die Gemarkung der Dörfer bestand aus Privat- und Gemeindeländereien. Die Art der Verteilung des Grund und Bodens läßt die Spuren der ersten Besiedlung erkennen, wie sie sich wahrscheinlich in vielen deutschen Gegenden vollzogen hat, und wie sie von Freudenstein [1]) in seiner Darlegung

1) Freudenstein, Geschichte des Waldeigentums der Grafschaft Schaumburg, p. 1. Hannover 1879.

der Besiedlung des Bodens und Anlage der Dörfer beschrieben wird. Nach ihr nahm eine Bauernschaft eine entsprechend große Fläche unbebauten Bodens in Besitz und schied sie zunächst in drei Teile. Eine offene Stelle, die Nähe eines Flusses, ein Tal oder ein sonst geeigneter Ort wurde für die Wohnungen der Ansiedler ausgewählt. Sodann schied man die für den Ackerbau bestimmte Fläche aus, teilte sie in drei gleich große Gewanne und zerlegte schließlich jedes Gewann je nach der Zahl der berechtigten Gemeindeglieder in einzelne, annähernd gleiche Teile und verloste diese unter die Mitglieder der Gemeinde. Ein Teil der Gemarkung, zum Teil aus Wiesen und Weiden, zum Teil aus Wald bestehend, oft auch Heide, Moorgrund und Felsen enthaltend, blieb im gemeinschaftlichen Besitz sämtlicher Ansiedler.

Entsprechend einer derartigen Verteilung des Bodens finden wir die Ackerschläge der Bauern unserer Ortschaften in Gemenglage und von annähernd gleicher Größe. Mehrere, verschiedenen Bauern gehörige Schläge bildeten sogenannte »Breiten«, die man mit verschiedenen Namen wie »kurze Breite«, »Hasenacker«, »Hahnenbruch«, »Bauerntränе«, kennzeichnete. Jeder Bauer besaß an den einzelnen Breiten — wenigstens läßt sich das von den größeren und wahrscheinlich auch gleichzeitig ältesten Ansiedlern sagen — seine Anteile. Auf diese Weise fand auch der Besitz an gutem und schlechtem Boden einen gewissen Ausgleich. Die Zahl aller zu einem größeren Hofe gehörigen Schläge war im Laufe der Zeiten auf 50 und mehr gestiegen. Wiesen waren nicht Gemein- sondern Privatgut, wennschon sie vor und nach Aberntung der gemeinsamen Benutzung durch Beweiden unterworfen waren. Unbedingtes Gemeingut waren die Hutweiden, und als solche dürften vielleicht auch die erwähnten gemeinschaftlichen Wiesen der ersten Ansiedler gegolten haben. Man hatte eben wahrscheinlich in alten Zeiten sämtliches Grasland beweidet und alljährlich während der wärmeren Jahreszeit jedesmal einen Teil von der gemeinsamen Beweidung ausgeschlossen, um ihn



den einzelnen Bauern zur Heuwerbung zu überlassen. Solche Teile dürften nach und nach in Privatbesitz übergegangen, der Rest aber in Gemeinbesitz geblieben sein.

Gemeindewaldungen besaß die Gemeinde Antendorf. An den ehemals gemeinschaftlichen Besitz des nunmehr fiskalischen Waldes erinnerten noch manche kümmerliche Gerechtsame, auf die wir später zurückkommen werden.

In Antendorf gab es 26 steuerpflichtige Gehöfte, von denen 5 mehr als 100 Morgen[1]), 9 mehr als 50, einer mehr als 20, zwei mehr als 10, die übrigen 9 unter 10 Morgen Grundfläche umfaßten. Der größte Hof umfaßte ein Areal von etwa 130, der geringste etwa ein viertel Morgen und zwar diente im letzten Falle der Grund und Boden, soweit er nicht vom Hofraum eingenommen wurde, als Gartenland. Die Gemeinde besaß eine Fläche von etwa 309 Morgen, wovon allein 240 Morgen auf Wald kam, der Rest verteilte sich mit 39 Morgen auf Hutweide, mit 30 Morgen auf Wege und mit einigen Morgen auf Gartenland, Wüstliegendes und Teiche. Außerdem hatte die Pfarrei in Hattendorf in der Gemeinde Antendorf das Nutzungsrecht auf 21 Morgen.

Die Besitzer der über 50 Morgen großen Höfe Antendorfs verwandten ihr Areal zu neunzehntel als Ackerland, die der Höfe unter 50 Morgen und zwar soweit sie mehr Land als zur Hofstätte und Garten gehörte, besaßen, beackerten es zu achtzehntel.

Zu jedem der 5 größten Höfe gehörten nur 2—6 Morgen Wiesland. Die dann der Größe nach folgenden Höfe mit einer Gesamtfläche von 50—100 Morgen hatten jeder nur 1—5 Morgen Wiesland, und von den Höfen unter 50 Morgen Grundbesitz hatte nur noch der größte eine Wiese. Das zu den einzelnen Höfen gehörige Wiesland, so gering seine Ausdehnung auch sein mochte, lag doch in mehreren Schlägen getrennt.

1) Ein Morgen umfaßt etwa 22,50 Are.

Neben der gemeinschaftlichen Hutweide bestand noch die private. Das Recht auf Nutzung durch den Einzelnen war sehr verschieden. Neben solchen Höfen, zu denen 10 Morgen und mehr an Hutweide gehörten, bestanden solche, die überhaupt keinen Anteil daran hatten. Zu einem der 5 größten Höfe gehörte z. B. nur $^1/_2$ Morgen.

Die Besitzer von 3 Höfen hatten eigenen Wald in der Ausdehnung von bezw. 6, 7 und einem Morgen. Die Art der Ausübung der Privatforstwirtschaft war, bis auf das an die Erlaubnis des Staates gebundene Abholzen, jedem Einzelnen überlassen. Es konnte nach Bedarf geschlagen werden, und die Sorge für Aufforstung überließ man der natürlichen Besamung [1]). Man nannte diese Art der Waldbehandlung »Femelwirtschaft«.

Zu den 34 »kontribualen« (steuerpflichtigen) Gehöften Hattendorfs gehörten 3 mit einem Grundbesitz von mehr als 100 Morgen, 3 mit einem solchen von 50—100 Morgen, 8 mit 20—50, 9 mit 10—20 und 11 mit einem solchen von noch nicht 10 Morgen. Das größte Gut war etwa 140, das kleinste einen halben Morgen groß. Die Gemeinde besaß nur 170 Morgen, wovon annähernd 160 als Hute dienten und der Rest sich auf Kirchplatz, Totenhof, Garten, Wege u. s. w. verteilte. Endlich gehörten zur Gemeindegemarkung noch 108 Morgen Pfarrgüter und 2 Morgen Schulgüter.

Wie in Antendorf benutzte man auch in Hattendorf den Boden der über 50 Morgen großen Höfe zu neunzehntel als Ackerland und den der Höfe unter 50 Morgen zu achtzehntel bis neunzehntel. Wie dort waren auch hier die zu einer »Breite« gehörigen Schläge so klein, daß die wenigen mit 7—8 Morgen schon zu den größten gerechnet werden mußten. Etwas zahlreicher waren die 3—5 Morgen großen und am zahlreichsten die Schläge mit ein viertel bis drei

1) Avenarius, stat. Darstellung des Kreises Schaumburg, p. 43. Rinteln u. Leipzig 1840.



Morgen. Schläge in der Größe von 10 oder gar 30 Morgen kamen nur ganz vereinzelt vor.

Mit Wiesland waren die Bauern der Gemeinde Hattendorf besser versorgt wie die in Antendorf. Zu den 3 größten Höfen gehörten je 10—12 Morgen Wiesen und zu den 3 Höfen mit einer Fläche zwischen 50 und 100 Morgen bezw. 11,5 und ein Morgen. Die einzelnen Besitzer der Höfe mit 20—50 Morgen hatten Wiesen in der Größe von ein viertel bis sechs Morgen. Zu den Höfen mit weniger als 20 Morgen gehörte entweder gar kein Wiesland oder eine ganz geringe Fläche.

Nur zwei Besitzer hatten eigene Hutweide, von denen der eine — einer der drei größten Bauern — 24 Morgen in einem Stück gelegen, und der andere, ein kleinerer Besitzer ein und dreiviertel Morgen zu eigen besaß. Die Gemeindehute lag zerstreut in 14 Parzellen von dreiviertel bis vierunddreißig Morgen Größe, und die 39 Morgen Pfarrhute waren in zwei annähernd gleich große Schläge geteilt. Das Pfarrgehöft war das einzige, zu welchem Wald gehörte, und zwar $2^1/_2$ Morgen.

Das Verhältnis der Wiesen zu Ackerland war folgendes:

1) Auf den mehr als 100 Morgen umfassenden Höfen in:

| Antendorf | Hattendorf |
|---|---|
| 1 : 33. | 1 : 10,2. |

2) Auf den Höfen mit einem Areal zwischen 50 und 100 Morgen in:

| Antendorf | Hattendorf |
|---|---|
| 1 : 29,5. | 1 : 11,4. |

3) Auf den Höfen mit einem Areal zwischen 20 und 50 Morgen in:

| Antendorf | Hattendorf |
|---|---|
| — | 1 : 11,2. |

Nach der Bodenstatistik von 1900 verhielt sich die Ausdehnung der Wiesen zu der des Ackerlandes in der preußischen

Monarchie wie 1 : 5,4. Für ungünstig hält man in der Gegenwart ein Wiesenverhältnis von 1 : 6—7. Selbstverständlich lassen sich die damaligen Verhältnisse nicht nach dem modernen Maßstabe beurteilen.

## Wirtschaftssystem.

Die Wirtschaftsweise in unseren beiden Gemeinden war die in Deutschland am Ende des 18. Jahrhunderts noch vorherrschende Dreifelderwirtschaft. Ihre reine Durchführung war indessen, weil es an Wegen fehlte und der Einzelne oft gezwungen war, Rücksicht auf die Vorteile der Gesamtheit zu nehmen, ganz unmöglich. Der Einführung eines geeigneteren Wirtschaftssystems stand aber einmal der mit Diensten und Zehnten belastete Besitz und dann auch die persönliche Gebundenheit der Bauern im Wege, die ihm ein freies Schalten kaum erlaubte, ganz abgesehen davon, daß es damals auch noch an dem nötigen Können fehlte. Die Kenntnis der Erfolge Schubarts und die Lehren Thaers waren noch nicht ins Volk gedrungen. Den feldmäßigen Anbau des Klees, der Rüben, Kartoffeln und Ölfrüchte kannte man noch nicht. Dies geht daraus hervor, daß die Reihe der in der Spezialbeschreibung der Steuerkataster sorgfältig aufgezählten Früchte jene Gewächse vermissen läßt.

Wir sahen, daß jede »Breite« aus mehreren, verschiedenen Besitzern gehörigen Schlägen bestand. Die einzelnen Schläge waren durch Furchen und lange, ganz schmale, die Grenzen bezeichnende Grasbänder von einander getrennt. Wie bereits erwähnt, konnte man nur wenige Breiten auf Wegen erreichen. Zu den meisten Feldern gelangte man nur durch Überfahren fremden Pfluglandes. Um nun eine Schädigung bestellter Felder möglichst zu vermeiden, war man gezwungen, sämtliche Schläge einer und derselben Breite mit der gleichen Frucht zu bestellen. Durch das Befahren und Begehen der



Äcker wurden indessen nicht alle Teilhaber einer Breite, sondern nur einzelne getroffen, denn man hatte jede Breite mit einigen Schlägen, deren Längsrichtung senkrecht zu der Richtung der übrigen stand, abgeschlossen. Auf diesen spielte sich während der Bestellzeit der Verkehr ab. Die Eigentümer dieser Schläge konnten erst an die Bestellung gehen, wenn die übrigen Teilhaber der Breite mit ihrer Bestellung fertig waren. Um möglichst gleichzeitig zur Ernte zu kommen, war man genötigt, auch die Bestellung möglichst einheitlich zu gestalten.

## Kultur des Bodens.

Die Schläge wurden stets derartig gepflügt, daß man den Boden von den Seitenfurchen nach der Mitte wendete, wodurch sie ein kuppenartiges Aussehen bekamen. Jede Breite bestand daher aus mehreren Beeten mit hohen Rücken und tiefen Furchen dazwischen. Durch das stetige »Zusammenpflügen« wurde allmählich der Boden in der Mitte besser als an den Rändern der Schläge, wo er auch noch wegen seiner tieferen Lage und wegen der durch Graswuchs entstandenen Unmöglichkeit einer schnellen Entwässerung leicht an Feuchtigkeit litt. Endlich kam noch dazu, daß dem Acker beständig die von der Grasnarbe ausgehende Gefahr der Verunkrautung drohte.

Über die Düngung lassen sich keine näheren Angaben machen. Jedenfalls war sie ganz unzureichend, weil der gesamte Viehbestand, solange es die Witterung einigermaßen ermöglichte, weidete und der Mist verschleppt wurde. Der während des Winters anfallende Dünger konnte bei der mangelhaften Fütterung des Viehes auch nur geringwertig sein. Da das Vieh im Sommer außer auf den Weiden auch auf den Brach- und Stoppelschlägen ging, kam dem Ackerlande wenigstens ein kleiner Teil des sommerlichen Mistes zu gut.

## Pflanzenbau.

Gebaut wurden Roggen, Weizen, Gerste, Wicken und Hafer, und es betrug die Aussaat der verschiedenen Früchte auf den Morgen:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| für | Roggen | 8 Metzen[1]) | = | 100 Pfund |
| » | Weizen | 8 » | = | 104 » |
| » | Gerste | 8 » | = | 80 » |
| » | Wicken | 8 » | = | 102 » |
| » | Hafer | 12 » | = | 90 » |

Der Boden war in 5 Klassen bonitiert, von denen die erste Klasse den besten Boden enthielt. Gerste, Hafer und Wicken baute man in Antendorf auf sämtlichen Bodenklassen, Roggen nur auf der ersten. Ein Gemenge zur Hälfte aus Roggen zur Hälfte aus Weizen bestehend auf der zweiten und dritten, und reinen Weizen nur auf der vierten und fünften Bodenklasse. In der Gemeinde Hattendorf, deren Boden ärmer war als der von Antendorf, wurde reiner Weizen überhaupt nicht gebaut, sondern stets im Gemisch mit Roggen. Man benutzte hierfür die erste bis dritte Bodenklasse, auf die vierte brachte man reinen Roggen, die übrigen Früchte, außer der Wicke, der nur die ersten vier Klassen eingeräumt wurden, auf alle Bodenklassen.

Auffallend ist, daß man in Antendorf für den Anbau des Weizens den geringeren, für den Roggen aber den besten Boden bestimmte. Ob wir hierin ein Zeichen für die untergeordnete Bedeutung des Weizens zu sehen haben, oder ob die angebaute Weizenart in ihren Ansprüchen an den Boden bescheidener als der Roggen war, mag dahin gestellt bleiben. Für die erste Annahme spricht der Umstand, daß man auf dem an sich ärmeren Boden Hattendorfs keinen reinen

1) Ein Malter à sechs Himten à vier Metzen. Nach Avenarius wog ein Himten: Weizen = 52 Pfund, Roggen = 50 Pfund, Gerste = 40 Pfund, Hafer = 30 Pfund, Rübsamen = 40 Pfund, Bohnen (Wicken) = 51 Pfund.



Weizen baute, vielmehr ein Gemenge von Weizen und Roggen aussäte, und zwar das Gemenge auf den besseren Boden, den Roggen auf den schlechteren. Es wäre auch denkbar, daß man in Antendorf, wo der Boden aller Klassen weizenfähig war, dem wichtigen Brotkorn, dem Roggen, den besten Platz einräumte, und das geringere Bedürfnis an Weizen durch den Anbau auf weniger gutem Boden zu decken suchte.

Der Ertrag eines Morgen stellt sich in Antendorf in mittelguten Jahren auf:

| Bodenklasse | Malter | Himten | Ctr. pro ha. | Fruchtgattung |
|---|---|---|---|---|
| I. | 2 | 1,5 | 27 | Roggen |
| II. | 2 | — | 24 | Roggen u. |
| III. | 1 | 4,5 | 21 | Weizen |
| IV. | 1 | 1,5 | 15,60 | Weizen |
| V. | — | 4,5 | 9,40 | |
| | | Gerste. | | |
| I. | 2 | 2 | 22,40 | |
| II. | 2 | — | 19,20 | |
| III. | 1 | 4 | 16 | |
| IV. | 1 | 1 | 11,20 | |
| V. | — | 5 | 6 | |
| | | Wicken. | | |
| I. | 1 | 2 | 16,40 | |
| II. | 1 | 1 | 14,20 | |
| III. | 1 | — | 12,20 | |
| IV. | — | 5 | 10,20 | |
| V. | — | 3 | 6,20 | |
| | | Hafer. | | |
| I. | 2 | — | 14,40 | |
| II. | 1 | 5 | 13,20 | |
| III. | 1 | 4 | 12 | |
| IV. | 1 | 2 | 9,60 | |
| V. | 1 | — | 7,20 | |

Die Ernteergebnisse in Hattendorf gestalten sich wie folgt:

| Bodenklasse | Malter | Himten | Ctr. pro ha. | Fruchtgattung |
|---|---|---|---|---|
| I. | 1 | — | 12 | Rogen |
| II. | — | 5,25 | 10,40 | und |
| III. | — | 3,75 | 7,40 | Weizen |
| IV. | — | 3 | 6 | Roggen |
| | | Gerste. | | |
| I. | 1 | — | 9,60 | |
| II. | — | 5 | 8 | |
| III. | — | 4,5 | 7,20 | |
| IV. | — | 4 | 6,40 | |
| V. | — | 3 | 4,80 | |
| | | Wicken. | | |
| I. | 1 | — | 12 | |
| II. | — | 5 | 10,20 | |
| III. | — | 4 | 8,20 | |
| IV. | — | 3 | 6,20 | |
| | | Hafer. | | |
| I. | 1 | 3 | 10,80 | |
| II. | 1 | 2 | 9,60 | |
| III. | 1 | 1 | 8,40 | |
| IV. | 1 | — | 7,20 | |
| V. | — | 3 | 3,60. | |

Die Ernteerträge waren in den beiden Gemarkungen, wie man sieht, sehr verschieden. In der Antendorfer Flur übertraf die Roggen-, Weizen- und Gerstenernte die der Hattendorfer um mehr als das Doppelte. Die Wickenernte blieb in Hattendorf pro Morgen um 1 Ctr. hinter der in Antendorf zurück, desgleichen die Hafererne. Die fünfte Bodenklasse brachte in Antendorf nur noch etwa den dritten Teil des Ertrages der ersten Klasse. In Hattendorf war der Unterschied der Erträge der einzelnen Bodenklassen nicht so bedeutend. Hier lieferte die letzte Klasse an Roggen, Weizen



und Wicken die Hälfte, an Hafer allerdings auch nur den dritten Teil des Ertrages der ersten Klasse.

Wie die Ertragsfähigkeit, so war auch der Kaufwert der Äcker in den beiden Gemeinden recht verschieden. Es betrug nämlich der Kaufwert eines Morgen Ackerland um 1780 in:

| Bodenkl. | Antendorf | Hattendorf |
|---|---|---|
| I. | 50 Taler | 40 Taler |
| II. | 40 » | 30 » |
| III. | 30 » | 20 » |
| IV. | 20 » | 15 » |
| V. | 15 » | 5 » |

Die jährliche Miete brachte pro Morgen:

| Bodenkl. | Antendorf | Hattendorf |
|---|---|---|
| I. | 2,5 Taler | 2 Taler |
| II. | 2 » | 1,5 » |
| III. | 1,5 » | 1 » |
| IV. | 1 » | 0,75 » |
| V. | 0,75 » | 0,25 » |

Wie in Antendorf die fünfte Bodenklasse nur noch den dritten Teil des Ertrages der ersten lieferte, erreichte der Kauf- und Mietwert eines Morgen der untersten Klassen den dritten Teil des Wertes der ersten. In Hattendorf sank der Wert der Ländereien der V. Klasse auf $^1/_8$ des Wertes der Ländereien der ersten.

Die Wiesen waren nach ihren Erträgen in 4 Klassen geschieden, von denen die der ersten zweischürig, die übrigen jedoch nur einschürig waren. Wenn Avenarius[1]) etwa 50 Jahre nach Anfertigung unserer Kataster darüber klagt, daß die Wiesen weder gedüngt, noch ent- und bewässert, auch nach Überschwemmungen nicht entsandet würden, so kann man wohl mit Fug und Recht annehmen, daß die Wiesen auch in frü-

1) Avenarius, a. a. O. p. 35.

heren Zeiten nicht gut behandelt wurden. Ihre Ernten erreichten in mittleren Jahren die folgende Höhe:

| Klasse | Antendorf | | | | Hattendorf | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| I. | 15 Ctr. | Heu | 6 Ctr. | Grummet | 12 Ctr. | Heu | 6 Ctr. | Gr. |
| II. | 10 » | » | — » | » | 10 » | » | — » | » |
| III. | 8 » | » | — » | » | 8 » | » | — » | » |
| IV. | 5 » | » | — » | » | 4 » | » | — » | » |

Der Kauf- und jährliche Mietwert der Wiesen betrug in Antendorf für den Morgen:

| Bodenkl. | Kaufwert | Mietwert |
|---|---|---|
| I. | 50 Taler | 2,5 Taler |
| II. | 40 » | 2 » |
| III. | 30 » | 1,5 » |
| IV. | 15 » | 0,75 » |

In Hattendorf:

| Bodenkl. | Kaufwert | Mietwert |
|---|---|---|
| I. | 40 Taler | 2 Taler |
| II. | 30 » | 1,5 » |
| III. | 25 » | 1,2 » |
| IV. | 15 » | 0,7 » |

Über die Hutweide, die private sowohl als die gemeinschaftliche, sind außer den bereits gegebenen keine weiteren Aufzeichnungen vorhanden, und zwar wohl aus dem Grunde, weil sie einen Aufwand an Arbeit nicht verursachte. Wer indessen je Gelegenheit hatte, eine gemeinschaftlich benutzte Hutweide — es haben sich einzelne bis in unser Jahrhundert erhalten — zu sehen, kann sich etwa ein Bild von deren Aussehen in damaliger Zeit machen. Eine solche Hutweide stellt eine mit zahllosen Hügeln bestandene Grasfläche dar. Die bis zu 30 cm hohen und etwa 50 cm im Durchmesser haltenden Hügel sind meistens aus Ameisenhaufen entstanden und tragen nur minderwertiges Gras, das von dem Vieh ungern gefressen wird.



## Viehzucht.

Mangelhaft wie der Ackerbau war auch die Viehwirtschaft der beiden Gemeinden, sowohl was Haltung, als was Zucht anbelangt. Ausdehnung und Art der Viehhaltung war durch die geringen Bodenerträge und die Beschaffenheit der auf den Höfen lastenden Abgaben bedingt. Pferdehaltung trat in den Vordergrund, und war auf den größeren Höfen nicht nur vergleichsweise, sondern oft sogar überhaupt ausgedehnter als die Rindviehhaltung. Da es an gesetzlichen Bestimmungen über die Haltung guter männlicher Zuchttiere und auch an Verständnis und Eifer für Verbesserung der heimischen Schläge fehlte, so hielt man sich kritiklos an das Bestehende und führte es unverändert weiter.

## Pferdezucht.

Die Pferde, die man hielt, gehörten dem Landschlage an und waren von geringer bis mittlerer Größe und großer Genügsamkeit. Jeder Bauer züchtete seinen Bedarf an Pferden unter ausschließlicher Benutzung von Privatbeschälern, die mit den Stuten in der arbeitsfreien Zeit gemeinsam auf der Weide gingen. Die Weiden waren große Grasflächen und Forstreviere, an denen mehrere Ortschaften ein Anrecht hatten. Im Amte Rodenberg (Kreis Schaumburg) bestand die Pferdeweide z. B. aus einer 6000 Morgen großen Waldwiese, dem Reddigerbruche. Absatzfohlen und Fohlen, die im zweiten Lebensjahre standen, ließ man gemeinsam mit den Kühen weiden. Ob diese Trennung der Fohlen von den übrigen weidenden Pferden ihre besonderen Gründe hatte und schon in alter Zeit bestand, oder ob sie erst vorgenommen wurde, als die gemeinschaftlichen Pferdeweiden aufgelöst waren, ließ sich nicht ermitteln.

Mit der Pferdehaltung waren manche merkwürdigen Gebräuche verbunden, so z. B. der folgende: Niemand durfte ein Saugfohlen, das in ein bestelltes Feld eindrang, verjagen. Ein neben einer Stute herlaufendes Fohlen konnte also, wenn es ihm beliebte, den Weg verlassen und in die angrenzenden

Kornfelder laufen. Mit diesem Brauche konnte auch Unfug getrieben werden. Wollte einer z. B. seinem mißliebigen Nachbar ungestraft einen Schabernack spielen, so brauchte er nur eine Mutterstute auf die eine und das Fohlen auf die andere Seite des Nachbarfeldes zu führen. Gab man das Fohlen frei, so galloppierte es, um auf dem kürzesten Wege zur Mutter zu kommen, mitten durch die Saat.

Vom dritten Lebensjahre an unterstanden die Pferde, die man in diesem Alter bereits vielfach zur Arbeit heranzog, der Viehsteuer oder unständigen Kontribution.

Während der arbeitsfreien Zeit im Sommer waren die Pferde lediglich auf den Graswuchs der Weide angewiesen. Wenn Avenarius [1]) berichtet, daß die arbeitenden Pferde nach Einführung des Futterbaus mit Klee gefüttert worden wären, so erhielten in alter Zeit die Arbeitstiere doch wohl kaum ein kräftigeres Futter als die übrigen Pferde. Da man außer dem zur Heubereitung bestimmten Wiesengrase über mähbares Gras sonst nicht verfügte, wird man wohl genötigt gewesen sein, im Sommer auch die Arbeitspferde in den arbeitsfreien Stunden Tag und Nacht auf den Weiden zu lassen. Nur die größeren Bauern gaben ihren Pferden im Sommer kräftigeres Futter. Im Winter bekamen die Pferde ungedroschenen, aber gehäckselten Hafer und daneben Wicken oder ein Gemenge von Wicken und Bohnen.

Nach Möhl [2]) entfielen in Kurhessen auf den Kreis Schaumburg die meisten Pferde, und Avenarius [3]) berichtet, daß der kleine Bauer schon auf 15 und der große auf 24 Morgen 2 Pferde hielt. Auch in unserem Dorfe scheint man schon in alter Zeit eine besondere Vorliebe für Pferde gehegt zu haben. In Antendorf hielten die mehr als 100 Morgen Ackerland besitzenden Bauern 5 oder 6 Pferde, also durchschnittlich auf

1) a. a. O. p. 38.

2) Möhl, Kurhessens Boden und seine Bewohner. Verteilung der Bewohner und größeren Haustiere in Kurhessen. p. 3.

3) Avenarius a. a. O. p. 38.



21 Morgen Ackerland 1 Pferd. In den Höfen mit weniger als 100 Morgen kam schon auf 16 Morgen ein Pferd. Im größten Hofe der Gemeinde kam auf 25, im kleinsten Hofe mit Pferdehaltung auf 10 Morgen ein Pferd. Für alle Höfe mit Pferdehaltung kam im Durchschnitt auf 18 Morgen 1 Pferd.

Bleiben diese Zahlen hinter den von Avenarius angeführten ziemlich stark zurück, so ist dies mit den Zahlen über die Pferdehaltung in Hattendorf weniger der Fall. Auch hier haben die drei größten Höfe mit einem Pferde auf 29 Morgen Ackerland die schwächste Bespannung, dann folgen die Höfe mit 50—100 Morgen Ackerland und einem Pferde auf 16, und schließlich die Höfe mit 50 Morgen und einem Pferde auf 13 Morgen. In der letzten Gruppe befinden sich Höfe, die mit einem Pferde auf 5—6 Morgen noch weit unter die von Avenarius gegebenen Zahlen kommen. Im Durchschnitt wurde in Hattendorf von den Gespannbauern auf 19 Morgen Ackerland 1 Pferd gehalten.

1907 traf in Deutschland auf 24—25 ha. ein Pferd. Mit Rücksicht hierauf muß die Pferdehaltung in unserem Dorfe und zu der von uns ins Auge gefaßten Zeit als sehr ausgedehnt bezeichnet werden. Zur Erklärung dieser Erscheinung lassen sich verschiedene Gründe anführen. Vor Allem gab es damals viel weniger Wege als in der Gegenwart und Kunststraßen überhaupt nicht. Schwere Wagen konnten daher nur mit Pferden, bei geringen Entfernungen mit zwei, bei größeren mit drei oder vier, nie aber mit Kühen bewegt werden. Die Absatzplätze für die Erzeugnisse der beiden Dörfer lagen weit ab; die nächsten waren die 20 km entfernte Kreisstadt Rinteln und die ebenso weit entfernte Stadt Bückeburg. In den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts brachte man sogar viel Getreide bis nach dem 30 km entfernten Minden. Selbst durch die im Jahre 1846 erbaute Köln-Mindener Bahn war nicht viel gewonnen, da man, um die nächste Bahnstation Haste zu erreichen, auch 20 km zurücklegen mußte.

Einen nicht geringen Teil der Pferdekräfte beanspruchten

ferner die auf adeligen Gütern, Domänen und bei staatlichen Bauten zu leistenden Spanndienste. Ein dritter Grund für die starke Pferdehaltung [1]), namentlich bei den kleineren Besitzern, mag die Sucht gewesen sein, durch das Halten vieler Pferde den Schein von Wohlhabenheit zu erwecken. Ein solcher unwirtschaftlicher Luxus in der Pferdehaltung macht sich auch in jüngster Zeit wieder in manchen Gegenden leider recht breit.

## Rinderzucht.

Durch die im Vordergrund stehende Pferdehaltung mußte notwendigerweise die Rindviehhaltung zurückgedrängt werden. Die über die Rinderhaltung vorhandenen Zahlen legen hierfür beredtes Zeugnis ab. Selbstverständlich wurde die Ausdehnung der Rindviehhaltung in den Höfen ohne Pferdehaltung, bei den »Kuhbauern«, durch andere Umstände bedingt als bei den Bauern, die auch Pferde hielten. Die Kuhbauern waren, wie wir sehen werden, in der Lage, verhältnismäßig mehr Rindvieh zu halten.

Das Rindvieh unserer Gemeinden gehörte der Niederungsrasse an. Avenarius sagt von ihm: die Tiere seien klein und mager, und nur in wenigen Gemeinden würden Zuchtstiere gehalten. Diese Bemerkung bezieht sich auf eine Zeit, in welcher der Futterbau bereits Eingang gefunden hatte, die Abgaben, durch welche früher die Erträge geschmälert wurden, großenteils schon abgelöst waren und der Bauer unbeschränkter Herr seines Gutes war.

In Antendorf hielt einer der Bauern mit größerem Besitz neben 6 Pferden 4 Kühe, die übrigen neben 5 Pferden 5—6 Kühe und die mit geringerem Besitz neben 4 Pferden 4—5 Kühe. Bei den Kuhbauern traf schon auf 2 Morgen eine Kuh, bei den Pferdebauern mit mehr als 100 Morgen

1) Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde. Kröger, stat. Darstellung der Grafschaft Schaumburg p. 81. Kassel 1861. Avenarius, a. a. O. p. 37.



Ackerland erst auf 21 Morgen, bei den Bauern mit 50—100 Morgen auf 16 und endlich bei denen mit weniger als 50 Morgen auf 10 Morgen Ackerland eine Kuh. Die Kuhhaltung nahm also zu mit abnehmender Größe des Gutes.

In Hattendorf stellten sich die Zahlen über Rinderhaltung noch ungünstiger. Hier wurden auf den größeren und mittelgroßen Höfen fast ausnahmslos weniger Kühe als Pferde gehalten. Zu drei oder vier Pferden traten 2 oder 3 Kühe. Erst bei den Höfen mit weniger als 20 Morgen Ackerland änderte sich das Verhältnis so, daß neben einem Pferde 2 Kühe gehalten wurden. Im Durchschnitt kam auf den Höfen mit mehr als 100 Morgen Ackerland auf 34 Morgen eine Kuh, auf den Höfen mit 50—100 Morgen Ackerland auf 21 und auf den Höfen mit weniger als 50 Morgen auf 13 Morgen eine Kuh. Unter den Kuhbauern befanden sich sowohl hier wie in Antendorf mehrere, die außer Hofraum und Garten nichts besaßen, trotzdem aber eine oder zwei Kühe hielten. Im großen Durchschnitt hielten die Pferdebesitzer Hattendorfs auf 23 Morgen Ackerland eine Kuh.

Die geringe Rinderhaltung erklärt sich hauptsächlich daraus, daß es an Winterfutter fehlte. Wiesen gab es nur sehr wenige, und den Anbau von Futtergewächsen kannte man noch nicht. Im Sommer machte die Ernährung des Rindviehs keine Schwierigkeit; Gemeinde-, Wald-, Stoppelhute und abgeerntete Wiesen standen den Herden der Dörfer zur Verfügung. Durch den Winter dagegen mußten sich die Rinder hindurchhungern. Heu gab es nur sehr wenig, und ein Teil des Strohes ging in Form von Abgaben, die zu leisten waren, verloren. In stroharmen Jahren konnte es vorkommen, daß die Bauern ihre Strohdächer zur Viehfütterung heranziehen mußten. Der Kuhbauer, der seinen ganzen Futtervorrat seinen Kühen zuwenden konnte, war imstande verhältnismäßig mehr Rindvieh zu halten, als der große Bauer, der die Hauptmenge seines Heus und Strohs für seine vielen Pferde brauchte. Dazu kam noch, daß der große Bauer verhältnismäßig viel mehr Abgaben an Rauhfutter zu

leisten hatte, als der kleine Besitzer. Hieraus ist ersichtlich, daß, was Rindviehhaltung anbelangt, der Kuhbauer dem Pferdebauern gegenüber im Vorteil war.

## Schafhaltung.

Schafe zu halten, war nur dem mit der Schäfereigerechtigkeit Beliehenen erlaubt. Dieser durfte bei Verlust seines Erbrechts nicht mehr als die vorgeschriebene Anzahl von Schafen halten. In unseren Gemeinden hatte je ein Kolon die Schäfereigerechtigkeit: Der in Antendorf besaß 100 Schafe zu eigen und der in Hattendorf 80. Beide waren verpflichtet, jährlich an die Renterei einen Mahlhammel und ein Mahllamm abzugeben, und außerdem bei ihrem oder ihres Landesherrn »Sterbefall« von je 10 Stück einen Taler »Weinkauf« zu entrichten. Sie waren berechtigt die Gemeinde- und Waldhute und, nach Aberntung der Felder und Wiesen, die gesamte Feldmark zu beweiden. Über die Eigenschaften der Schafe finden sich vor Avenarius [1]) keine Nachrichten. Nach ihm waren die Schafe der Bauern gewöhnliche Landschafe, vermutlich zur Gruppe der langschwänzigen Schafe gehörig. Kreuzungen dieser mit Merinos gab es nur auf den herrschaftlichen Gütern. Über die Haltung der Schafe und über Verwendung des Schafmistes werden an anderer Stelle noch Angaben folgen.

## Schweinehaltung.

Über Schweinehaltung erfahren wir aus den Katastern nur, daß man die Schweine zur Waldmast in die Gemeindeforsten und, wenn diese nicht ausreichten, in die Staatswaldungen trieb. Beim Auftrieb in die Staatsforsten mußte in Hattendorf für jedes Stück ein guter Groschen »Bergwahre« und in Antendorf für den ganzen Stall ein Taler an die Renterei bezahlt werden. Schweine scheinen in erster Linie nur für den Hausbedarf gehalten worden zu sein, denn wenn die Viehzählung

1) Avenarius, a. a. O. p. 39.



von 1833 im ganzen Kreise nur 7541 Stück, die sich auf 3090 meierstättische Güter und mehr als 20 Exemptengüter und Domänen verteilen, auswies, so muß bei einer Bevölkerungsziffer des Kreises von 34678 Seelen die Schweinehaltung als eine sehr geringe bezeichnet werden. Im 18. Jahrhundert wird sie vermutlich kaum ausgedehnter gewesen sein.

## Menschliche Arbeitskräfte.

Zur Verrichtung der in den landwirtschaftlichen Betrieben erforderlichen menschlichen Arbeit reichten in den meisten Wirtschaften die Kräfte des Besitzers und seiner Familie aus. Nur wenige Haushaltungen waren auf fremde Arbeitskräfte angewiesen. Bei den Bauern in Antendorf dienten insgesamt nur zehn Knechte und vier Mägde. Bei denen in Hattendorf 12 Knechte und 13 Mägde. Der Bedarf an Tagelöhnern für die Feldarbeiten war ebenfalls gering. Unter ihnen lassen sich zwei Gruppen unterscheiden. Solche, die eigenen Grund und Boden besaßen: Brinksitzer und Köter, und solche ohne Grundeigentum, meistens sogenannte Einlieger. Die erste Gruppe nahm gewöhnlich nur fremde Arbeit an, wenn sie ihre Kräfte im eigenen Betrieb nicht voll verwerten konnte. Manche von ihnen hatten nämlich ganz ansehnlichen Besitz. So war z. B. in Hattendorf ein Tagelöhner ansässig, dem ein Gut von 17 Morgen gehörte, auf dem er ein Pferd und eine Kuh hielt. In Antendorf gab es einen Tagelöhner, der sogar drei Kühe halten konnte. Die zweite Gruppe von Tagelöhnern war lediglich auf Lohnarbeit angewiesen; indessen scheint auch ihre wirtschaftliche Lage nicht durchaus ungünstig gewesen zu sein. Vermochte doch der eine oder andere von ihnen eine Kuh zu halten. Diese Arbeiter, die sich übrigens nur in Antendorf fanden, hatten jedenfalls neben ihrem Tagelohn noch Einkommen aus anderer Beschäftigung, da sie auf den mäßig großen Gütern nicht die Möglichkeit fanden, ihre Arbeitskraft vollkommen auszunützen. Wahrscheinlich betrieben sie die auf dem Lande übliche Leineweberei, Tabakspinnerei oder eine ähn-

liche Lohnarbeit. Als Tagelöhner fanden sie wohl auf adeligen Gütern und Domänen vorwiegend durch Waldarbeiten Beschäftigung. Nach unserem Kataster waren in der Gemeinde Hattendorf 4 grundbesitzende Tagelöhner ansässig und in Antendorf drei neben drei Einliegern. Zu den landwirtschaftlichen Arbeitern müssen auch noch die Hirten gerechnet werden. Jede Gemeinde hielt je einen Pferde-, Kuh-, Schweine- und Gänsehirten, der entweder Zwergbesitzer oder Einlieger war.

Über die Löhne von Gesinde und Arbeiter war Genaues nicht zu ermitteln. Den Angaben, die Graebe[1]) über Ablösung der Dienste in Geld seitens eines Handdienstpflichtigen macht, läßt sich entnehmen, daß der übliche Tagelohn etwa drei Groschen betrug. Um die Mitte des XIX. Jahrhunderts bekam der Tagelöhner außer der Kost 5 Groschen, und man darf wohl annehmen, daß die Tagelöhner auch in früheren Zeiten neben dem Geldlohn volle Verköstigung erhielten. Daß die Dienstpflichtigen während der Diensttage beköstigt werden mußten, läßt sich nachweisen. Der Tagelohn wäre nach diesen Angaben, wenn sich die Kaufkraft des Geldes nicht geändert hätte, in etwa 50 Jahren um $^2/_3$ seines früheren Betrages gestiegen. Ein Großknecht bekam um die Mitte des vorigen Jahrhunderts 20 Taler, eine Großmagd 8 Taler Jahreslohn. Nehmen wir an, daß in jenen 50 Jahren die Löhne für das Gesinde in gleichem Maße stiegen wie die Tagelöhne, so hätte zu Beginn des vorigen Jahrhunderts ein Großknecht 12 Taler, eine Großmagd etwa 5 Taler Jahreslohn erhalten.

## Rechtliche Stellung der Bauern.

Die Ausgestaltung des früheren landwirtschaftlichen Betriebes war in hohem Grade bedingt durch die ganze soziale Stellung des Bauern, durch seine Abhängigkeit und Gebundenheit. Durch sie wurde, wie wir sehen werden, nicht nur die Art des Ackerbaues, sondern im Zusammenhang hiermit naturgemäß der ganze landwirtschaftliche Betrieb, und nicht in letzter Linie der Kapitalaufwand beeinflußt.

1) Graebe, Nachrichten von der Eigenbehörigkeit und dem Meierrechte in der Grafschaft Schaumburg, p. 55. Lemgo 1803.



Im Folgenden soll versucht werden, die Eigentümlichkeiten der bäuerlichen Verhältnisse um die Wende des XVIII. Jahrhunderts kurz zu zeichnen. Die Verhältnisse der Eigenbehörigkeit in der Grafschaft Schaumburg hessischen Anteils[1]) waren nicht wie in anderen Ländern in einer besonderen Ordnung zusammengefaßt, sondern man hielt sich hier entweder an das alte Herkommen, oder an besondere mit der Herrschaft abgeschlossene Verträge. Einige Bestimmungen, welche die Eigenbehörigkeit betreffen, enthielt die Schaumburgische Polizeiordnung von 1615, Amts- und Hausordnung der Grafschaft, und andere Verhältnisse bildeten den Gegenstand besonderer Verordnungen. Eine Sammlung aller einschlägigen Bestimmungen befindet sich in der Meierordnung, welche für die persönlichen und Besitzverhältnisse der Bauern um die Wende des XVIII. Jahrhunderts maßgebend war. Aus ihr und den Angaben zeitgenössischer Schriftsteller lassen sich die bäuerlichen Verhältnisse damaliger Zeit kennzeichnen.

Fast alle Höfe unseres Kreises, die unserer Gemeinden sämtlich, waren meierstättisch, d. h. ihre rechtlichen Verhältnisse waren durch die Meierordnung bestimmt. Je nach Größe des Hofes war der Bauer Vollmeier, Halbmeier, Drittelmeier, Groß-, Mittel-, Kleinköter oder Brinksitzer. Sie alle waren Eigenbehörige[2]) des Adels oder der Landesherrn bis auf wenige, die sich zur Zeit der Grafen von Schaumburg frei gekauft hatten. Die Eigenbehörigkeit pflegte man in die strenge, mittlere und gelinde zu scheiden. Die in der Grafschaft ausgeübte war die sogenannte gelinde. Sie war »mit der Meierordnung gleichsam verwebt«. Die im benachbarten Westfalen ausgeübte war dagegen strenger, und zwar in dem Maße, daß im Schaum-

1) Graebe a. a. O. p. 30 ff.
2) Graebe a. a. O. p. 39 ff.

burgischen im Vergleich zum Westfälischen eine Eigenbehörigkeit sozusagen »nur dem Namen nach« bestand.

Der Eigenbehörige hatte die völlige Nutzung und Verwaltung des Hofes, konnte Verträge aller Art, soweit sie die Substanz des Hofes unberührt ließen, abschließen [1]).

Bezüglich der Erbfolge [2]) blieb es dem Kolonen frei, mit gerichts- und gutsherrlicher Einwilligung seinen Nachfolger auf dem Meiergute selbst zu bestimmen, vorausgesetzt, daß gegen die meierstättische Qualität des Nachfolgers nichts einzuwenden war. Mit dem 60. Lebensjahre konnte der Kolon den Hof abtreten und hatte Anrecht auf die gesetzlich bestimmte Leibzucht [3]). Trat Intestat-Erbfolge ein, so folgte ohne Rücksicht auf das Geschlecht das älteste Kind, sofern nicht etwa ein nachfolgendes besser geeignet erschien. Die Geschwister der Erben hatten kein Anrecht an der Meierstätte. Die Witwe des verstorbenen Kolons konnte das Meiergut einem zweiten Ehemann mit gerichts- und gutsherrlicher Einwilligung zuheiraten, doch nur dann, wenn die etwa vorhandenen Söhne oder Schwiegersöhne das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht hatten. Der zweite Ehemann konnte dann die Kolonie auf die aus seiner Ehe etwa hervorgehenden Kinder vererben. — Waren überhaupt keine Leibeserben vorhanden — Verwandte hatten kein Erbrecht — so trat der Heimfall ein, zu dessen Abwendung der auftretende Bewerber den dritten Teil des Wertes der Kolonie zu entrichten hatte. Die kinderlose Witwe des Kolons konnte daher, sofern der Hof nicht von ihr herrührte, nur unter dieser Bedingung eine neue Ehe eingehen [4]).

Der Eigenbehörige konnte Privateigentum (Allod) erwerben, ohne daß der Herr das geringste Recht darauf hatte. Das Privateigentum kam sämtlichen Kindern zugute, auch die etwa erworbenen allodial- und bürgerlichen Grundstücke, falls der Vater nicht

1) Graebe, a. a. O. p. 18.
2) Meierordnung Art. II. Ledderhose, kl. Schriften, V. Bd., Nr. 11.
3) Meierordnung Art. III.
4) Avenarius, a. a. O. p. 23.



besonders darüber verfügt hatte, sondern als »intestatus« gestorben war [1]). Erworbene »Rottstücke« aber, die aus den Gemeinheiten und Forsten zur Verbesserung des Gehöftes ausgewiesen waren, konnten von dem Gehöft nicht getrennt werden. Indessen war den Kindern hierfür höheren Orts eine billige, nach dem Kaufgeld der Ländereien bemessene [2]) Abfindung zugestanden.

Für die einzelnen Höfe war eine gesetzliche Minimalabfindungssumme [3]) festgesetzt, die für alle Abzufindenden zusammen vom besten Hofe 100 Taler betrug und bis zu 5 Talern herabging.

Wollte der Meier heiraten, so bedurfte er hierzu der Einwilligung des Gutsherrn [4]), da dieser ein Interresse daran hatte, einen tüchtigen Wirt und eine gute Wirtschafterin auf den Hof zu bekommen. Der Gutsherr stellte eine schriftliche Eheeinwilligung die »Urkunde« aus, für die der Bauer 27 Mariengroschen bezahlen mußte.

Wollte eine in der Leibeigenschaft befindliche Person aus diesem Verhältnis heraustreten [5]), d. h. ihren Hof aus irgend einem Grunde loswerden, so mußte der »Freikauf« erstattet werden, eine Summe, die sich nach der Höhe des jährlich zu entrichtenden »ständigen Dienstgeldes« richtete.

Der Meier oder Köter durfte ohne Guts- oder »Landesherrlichen Konsens« den Hof nicht mit Schulden belasten [6]), auch nicht zwei Höfe in einer Hand vereinigen [7]) und konnte bei schlechter Wirtschaftsführung abgemeiert, d. h. gezwungen werden [8]), den Hof abzugeben.

1) Graebe, a. a. O. p. 42.
2) Ebenda.
3) Meierordnung Art. I.
4) Graebe, p. 35 und 41.
5) Avenarius, p. 21 ff.
6) Meierordnung Art. IV.
7) Ebenda Art. II.
8) Ebenda Art. V.

Die Dienste der Leibeigenen bei der Herrschaft waren gemessene, d. h. in ihrer Zahl nach Herkommen und Größe des Besitzstandes festgelegte. Während der Dienstzeit mußten die Verpflichteten von der Herrschaft beköstigt werden[1]).

Es gab Grundherrn, die das Recht auf Zins und zugleich auch das auf Leibeigenschaft[2]) hatten. Die Leibeigenen hießen in diesem Falle »Junkernleute«. Oft kam es jedoch auch vor, daß die »Leibeigenen« eines Herrn an einen anderen Herrn den Meierzins zu entrichten hatten. Mit der Leibeigenschaft waren als Leistungen verbunden die Entrichtung von: Dienstgeld, Mahlschwein, Hofzins, »Urkunde«, ein Zins, der aus der vom Gutsherrn auszustellenden schriftlichen Eheeinwilligung entstanden war, und Rauchhuhn, und mit der meierstättischen Qualität die Erlegung von: Zins, Frucht, Michaelisschatz, Zinshühnern und Eiern. Der Grund- oder Leibherr bekam außerdem Sterbfall und Freikauf, er erteilte den Eheschein, und der Zinsherr gab den Meierbrief und erhielt 4 Taler Weinkauf.

Die Leibeigenen der Adeligen dienten dem Fiskus mit halber Burgfeste, Landfolge und Kriegerreise[3]), Bezeichnungen, die sich auf Leistung von Hand- und Spanndiensten bezogen.

Das Verhältnis der Leibeigenschaft sowohl wie das der »meierstättischen Qualität« war für die Herrschaft eine Quelle regelmäßiger Einkünfte. In unseren Gemeinden trat an Stelle der verschiedenen Gefälle eine bestimmte Summe Geldes, die jährlich gezahlt werden mußte. Die ältesten Verpflichtungen, Urkunde, Sterbfall, Freikauf und Meierbrief ausgenommen, die jedenfalls ursprünglich Gegenleistungen[4]) für verschiedene von der Herrschaft gewährte Vergünstigungen und Leistungen darstellten, waren jetzt nichts weiter als Zeichen der Abhängigkeit. Zu ihnen gesellten sich später die eben genannten neueren

1) Graebe p. 41.
2) Ebenda p. 43.
3) Ebenda p. 41.
4) Ebenda p. 12 ff.



Abgaben. Über Urkunde und Freikauf sind wir bereits unterrichtet, so daß nur noch Sterbfall, Meierbrief und die Bezeichnung »Dienstgeld« kurz zu besprechen wäre.

Dienstgeld: Zu den Pflichten der Bauern gehörte die Verrichtung von Hand- und Spanndiensten für die Herrschaft. An Stelle dieser Leistung war jedoch vielfach eine nach den Diensten bemessene jährlich zu entrichtende Ablösungssumme getreten. Vor der Zeit, in welcher unsere Untersuchungen einsetzen, hatte man den Spanntag mit 6—7 Groschen, den Handtag mit einem Groschen bis 1 Groschen vier Pfennigen bewertet[1]). Die nach diesen Sätzen berechnete Ablösungssumme hieß das »alte Dienstgeld«. Neben diesem alten Dienstgelde gab es in unseren Gemeinden auf vielen Höfen auch noch ein anderes, nach anderen Sätzen geregeltes Dienstgeld. Bei den Ablösungen um die Wende des 18. Jahrhunderts bewertete man nämlich den Spanntag zu 14—15 und den Handtag in der Regel zu 3, auch wohl zu 6 und 9 Groschen[2]).

Der Sterbfall, der früher nur bei dem Tode des Meiers oder dessen Frau entrichtet wurde, hatte sich im Laufe der Zeiten in einen nach bestimmten Zeiten regelmäßig zu entrichtenden Zins verwandelt. Nach den Katastern war er in unseren Gemeinden alle 15 Jahre fällig, konnte aber auf Wunsch auch in Jahresraten abgezahlt werden. Die Höhe dieses Gefälles richtete sich nach der Höhe des Dienstgeldes. Betrug dieses z. B. 15 Taler, so mußte für den Sterbfall jährlich 1 Taler gezahlt werden.

Die Abgaben für den Meierbrief, welcher ausgestellt wurde, wenn der Hof in einen neuen Besitz überging, oder, wie man sagte, wieder bemeiert wurde, war ebenfalls zu einer festen Rente geworden und alle 30 Jahre fällig. Wie den Sterbfall, so konnte man auch die Abgabe für den Meierbrief als Jahresrente abzahlen.

1) Graebe, a. a. O. p. 55.
2) Ebenda p. 55.

Zu den bisher genannten traten unter den mannigfaltigsten Benennungen noch mancherlei weitere Zinsen z. B. das Invalidenwachtgeld, Vogtholzgeld, Rottzins u. a. m. Das von jedem Hofe zu zahlende und nach seiner Größe bemessene Invalidenwachtgeld war eine Art Staatssteuer, das Vogtholzgeld, welches nur von den größten Bauern der Gemeinde erhoben wurde, bildete einen Teil des Einkommens der Vögte, und der Rottzins wurde von den aus den Gemeinheiten und Forsten an die Kolonen ausgewiesenen Ländereien erhoben. Die Hauptlasten aber, unter denen die Bauern litten, waren die neben Geldabgaben noch bestehenden Zehnten und Naturalabgaben.

Die folgende kurze Beschreibung der wirtschaftlichen Verhältnisse in den Gemeinden Antendorf und Hattendorf gibt Aufschluß darüber, wie viel an Lasten der Einzelne und die ganze Dorfschaft zu tragen hatte, und wie dadurch der Reinertrag der Wirtschaften geschmälert wurde.

Sämtliche Güter der Dorfschaft Antendorf waren meierstättisch und ihre Besitzer, bis auf den Vollmeier Nr. 3, der Leibeigener des von Landsberg, Herren des Gutes Wormstal war, Eigenbehörige des Landesherrn. Die Gemeindemitglieder unterschieden sich in 3 Vollmeier, 3 Halbmeier, 4 Drittelmeier, 5 Großköter und 12 Brinksitzer. Sie hatten jährlich folgende Abgaben zu entrichten, die, soweit sie nicht aus barem Gelde bestanden, ausschließlich von Meiern und Brinksitzern geliefert wurden:

1) In die Renterei Schaumburg[1]):
58 Taler 25 Albus 7 Heller.

2) In die Renterei Rinteln:
7 Malter 5 Himten Hafer.

3) An den Rentmeister pro parte Salarii:
1 Malter 5 Himten Hafer.

1) Die Abgabestellen liegen sämtlich im Kreise Schaumburg, teilweise in unmittelbarer Nachbarschaft der Gemeinden, außer dem Stift Barsinghausen und der Stadt Lauenau, die zu Hannover gehören.



4) An das adelige Fräuleinstift Fischbeck:
20 Albus $11^{11}/_{15}$ Heller
6 Hühner 120 Eier
1 Malter Weizen
4 » Gerste
8 » Hafer.

5) An den von Münchhausen auf Nienfeld:
3 Malter Gerste
6 » Hafer.

6) An den von Landsberg auf Wormsthal:
2 Taler 13 Albus $3^1/_5$ Heller
11 Hühner 200 Eier
1 Malter Weizen
9 » Gerste
15 » Hafer.

7) An das Stift zu Obernkirchen:
2 Hühner 40 Eier
3 Malter Hafer.

8) An die Probstei daselbst:
4 Albus $9^1/_3$ Heller
1 Malter 4 Himten Korn (Roggen)
1 » — » Gerste
3 » 5 » Hafer.

9) An das Kloster Abtinghof zu Großenwieden (frühere Filiale eines Klosters zu Paderborn):
1 Malter 4 Himten Gerste
2 » 4 » Hafer.

10) An den von Münchhausen zu Lauenau:
4 Hühner 60 Eier
1 Malter Korn
3 » Gerste
5 » Hafer.

11) An die heppischen Erben zu Rinteln:
6 Hühner 120 Eier
8 Malter 5 Himten Gerste
8 » 5 » Hafer.
12) An den General von Oheim zu Rinteln:
2 Malter 4 Himten Gerste
1 » 2 » Hafer.
13) An den Prediger zu Apelern:
2 Malter Gerste
2 » Hafer.
14) An die Kirche zu Hattendorf:
1 Himten Gerste
13 Malter 2 Himten Hafer.
15) An den Küster daselbst:
2 Malter 1 Himten Hafer
— » 1 » Gerste.
16) An das Stift Barsinghausen:
3 Himten Hafer.

Insgesamt waren demnach zu liefern: 62 Taler, $7^{11}/_{15}$ Heller, 29 Hühner, 540 Eier, 2 Malter Weizen, 2 Malter 4 Himten Korn, 35 Malter 3 Himten Gerste, 81 Malter Hafer.

Die Abgaben an Hafer und Gerste waren auffallend groß und zwangen die Bauern lange Zeit, bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts[1]) hinein, ihre Feldbestellung vor allem daraufhin einzurichten, daß sie imstande waren, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Neben den Zinspflichten bestand noch die Dienstpflicht. Die beiden dem Landesherrn gehörigen Vollmeier, die Drittelmeier, Großköter und Brinksitzer mußten auf der 2 Stunden entfernten Conduktion (Domäne) Ölbergen Spann- und Handdienste verrichten. Die Vollmeier hatten an je 78 und die Drittelmeier an je 26 Tagen Dienste zu leisten. Die Arbeiten bestanden darin, daß eine gewisse Anzahl Morgen gepflügt,

1) Avenarius, a. a. O. p. 33.



das Feld gedüngt und Frucht und Holz eingefahren werden mußte. Der einzelne Pflichtige konnte jedoch die Spanndienste durch ein Dienstgeld, dessen Höhe für jedes Gehöft festgesetzt war, ablösen. Der Vollmeier Nr. 3 entrichtete für Hand- und Spanndienste an den von Landsberg ein jährliches Dienstgeld von 15 Talern, und die drei Halbmeier, von denen jeder mit 52 Spanndiensttagen dem von Mengersen auf Hülsede pflichtig war, zahlten für Ablösung jeder 12 Taler jährlich.

Eine andere Art von Diensten bestand in den an den Staat zu leistenden Spann- und Handburgfesten. Zu Spannburgfesten war nur der Vollmeier Nr. 3 verpflichtet. Welcher Art sie waren, werden wir bei der Besprechung der von den Hattendorfer Bauern zu verrichtenden Dienste erfahren. Die Handburgfesten der Köter und Brinksitzer waren Arbeiten, die auf der Domäne Ölbergen verrichtet werden mußten. Auch die Burgfesten konnten wie die übrigen Dienste durch Geld abgelöst werden.

Die Landfolgefahrdienste, welche die Großbauern leisteten, waren Zwangsfuhren zu den verschiedensten Zwecken, z. B. Anfahren von Material zu Wegebesserungen, zu Reperaturen, Neubauten u. s. w.

Wie bereits erwähnt, war es die Zehntpflicht, unter der die Bauern besonders schwer litten. Von den etwa 1200 Morgen Ackerland in Antendorf waren nicht weniger als $^{13}/_{14}$ damit belastet. Alle die größeren und mittelgroßen Höfe mußten den Zehnten abgeben; nur die kleineren Besitzungen waren zehntfrei. Die größeren Besitzer hatten nur ganz wenig zehntfreies Land, und beinahe die Hälfte der Bauern besaß überhaupt kein solches. Es gab einen »Garbenzehnt« und daneben auch einen »Sackzehnt«, mit dem jedoch nur 8 Morgen Ackerland belastet waren. Bei der Hebung des Garbenzehnt wählte sich der Berechtigte die Garben aus den Hocken auf dem Felde selbst aus, während er beim Sackzehnt, der erst nach beendigtem Ausdreschen geliefert wurde, nicht wählen konnte, sondern nehmen mußte, was der Verpflichtete gab.

Der Garbenzehnt war drückender, weil durch ihn nicht nur das Korn, sondern auch das Stroh verloren ging und weil überdies die Frucht so lange auf dem Felde liegen bleiben mußte, bis es den Berechtigten genehm war, den Zehnt einzuholen, woraus großer Schaden entspringen konnte.

In den Zehnten teilten sich 5 Berechtigte, von denen drei die Besitzer adeliger Güter, einer das Stift Barsinghausen und der fünfte ein Antendorfer Bauer war, dessen Vorfahren dieses Recht einst von einem Fürsten zu Schaumburg-Lippe erkauft hatten. Die Berechtigung dieses Bauern erstreckte sich etwa über 80 Morgen, wofür dem Fürsten 200 Taler gezahlt waren und außerdem jährlich 4 Malter Hafer und 13 Mariengroschen nach Bückeburg geliefert werden mußten. Der Rest des Zehnt verteilte sich auf die Berechtigten derart, daß einer von ihnen von etwa 1000 Morgen Zehnelftel davon bezog und die anderen sich mit dem, was noch übrig blieb, begnügen mußten. Den erwähnten Sackzehnt, der in diesem Rest einbegriffen war, genoß das Stift Barsinghausen.

Wie in Antendorf waren auch in Hattendorf sämtliche Höfe meierstättisch. Mit der Leibeigenschaft verhielt es sich jedoch hier anders. Waren dort alle bis auf einen Bauern Eigenbehörige des Landesherrn, so befanden sich hier 8 Bauern in Leibeigenschaft adeliger Herrschaften und zwar gehörten 7 davon dem von Landsberg auf Wormsthal, 1 dem von Münchhausen in Oldendorf.

Wie dort konnten auch hier die Acker- und Fahrdienste, die der Vollmeier an 78 Tagen zu leisten hatte, durch ein Dienstgeld abgelöst werden. Im Gegensatz zu Antendorf waren in Hattendorf neben den adeligen auch die landesherrlichen Vollmeier zu Spannburgfesten verpflichtet. Diese bestanden darin, das Getreide aus dem staatlichen Kornhaus zu Obernkirchen nach Rinteln zu bringen, oder das »Bestellungsholz« der Beamten zu fahren, oder die Beamten selbst auf ihren Dienstreisen von einem Ort zum andern zu befördern. Der landesherrliche Vollmeier hatte an 12, der adelige wie in Antendorf nur an 4 Tagen Spannburgfeste zu tun. Auch in Hattendorf verrichteten die kleineren landesherrlichen Besitzer Handburgfeste, und zwar die Großköter an 12, die Kleinköter an 6 und die Brinksitzer an 4 Tagen. Wie die Acker- und Fahrdienste konnten auch Handburgfeste durch ein jährliches Dienstgeld abgelöst werden. Der Vollmeier und Großköter hatte an gewissen Tagen während der Ernte, die man dienstpflichtige Tage nannte, 2, und der Kleinköter und Brinksitzer je 1 Mann zur Domäne Ölbergen zu schicken.



Die Dienste, welche die Leibeigenen des Adels ihren Herrschaften zu leisten hatten, umfaßten für den Landsbergischen Vollmeier 104 Spanndienst- und den Großköter 104 Handdiensttage. Wie der von Münchhausensche Großköter zahlten auch die Leibeigenen des von Landsberg ein jährliches Dienstgeld an Stelle der Arbeitsleistung. Von der Leistung landesherrlicher Handburgfeste waren die adeligen Köter und Brinksitzer befreit.

Abgaben mit denen wie in Antendorf vorwiegend die größeren Besitzer belastet waren, wurden in dieser Ortschaft an folgende 14 Stellen geliefert:

1) In die Renterei Schaumburg:
   26 Taler 18 Albus $^{8}/_{9}$ Heller.
2) In die Renterei Rinteln:
   5 Malter 3 Himten Gerste.
3) An den Rentmeister zu Schaumburg pro parte Salarii:
   3 Himten Hafer.
4) An das Kloster Möllembeck:
   1 Albus 4 Heller
   3 Hühner 60 Eier
   4 Himten Weizen
   4 Malter Gerste
   3 » Hafer.
5) An den von Münchhausen zu Oldendorf:
   21 Albus $6^{2}/_{3}$ Heller
   4 Hühner 60 Eier

4 Malter Gerste
3 » Hafer.

6) An den von Post daselbst:
2 Malter 2 Himten Hafer.

7) An den von Münchhausen zu Rinteln:
6 Hühner.

8) An den von Landsberg auf Wormsthal:
8 Taler 25 Albus $6^{2}/_{15}$ Heller.
29 Hühner 120 Eier
8 Malter Gerste
16 » Hafer.

9) An das Stift Barsinghausen:
2 Malter Gerste
9 » 2 Himten 3 Metzen Hafer.

10) An den von Zeersen zu Lauenau:
26 Albus 8 Heller
$7^{1}/_{2}$ Huhn 40 Eier
2 Malter 1 Himten 2 Metzen Gerste
2 » 1 » 2 » Hafer.

11) An den von Münchhausen zu Nienfeld:
2 Albus 8 Heller
6 Hühner 80 Eier
3 Himten Weizen
8 Malter Gerste
10 » Hafer.

12) An die Kirche im Ort:
8 Malter 1 Himten Hafer.

13) An den Pfarrer daselbst:
10 Hühner

14) An den Küster daselbst:
10 Albus 8 Heller.
3 Himten Gerste.

Insgesamt wurden demnach abgegeben: 37 Taler 10 Albus $5^{31}/_{45}$ Heller, $62^{1}/_{2}$ Huhn, 360 Eier, 1 Malter 1 Himten Weizen,



34 Malter 1 Himten 2 Metzen Gerste, 54 Malter 4 Himten 1 Metze Hafer.

Leichter als in Antendorf war hier die Zehntpflicht. Während dort nur der vierzehnte Teil des Ackerlandes Zehntfreiheit genoß, fielen hier die Erträge beinahe des vierten Teiles den Bebauern ungeschmälert zu. Von den 900 Morgen Ackerlandes waren nur etwa 660 Morgen zehntflichtig und die übrigen zehntfrei. In das Recht auf den Zehnt teilten sich 6 Herren, von denen der von Landsberg mit der Berechtigung auf 409 Morgen annähernd Zweidrittel des gesamten Zehnten einnahm. Die übrigen, der von Zeersen, von Post, von Kornberg, von Münchhausen-Nienfeld und der oben genannte Bauer hatten beziehungsweise das Zehntrecht auf 80, 85, 55, 10 und 15 Morgen. Die Äcker, an denen die beiden letztgenannten Berechtigung hatten, lagen in der Antendorfer Feldmark. In den auf den eben erwähnten 55 Morgen lastenden Zehnten teilten sich die von Post und von Kornberg. Es war dies ein Sackzehnt, der für die Berechtigung einiger Bauern, einen Teil der Ländereien jener Herren, das sogenannte Lustland, zu bestellen, entrichtet wurde. Dieses Land lag hoch am Hange der Weserberge, hatte steinigen, zähen und kalten Boden, auf dem sich eine Bestellung in nassen, schlechten Jahren nicht lohnte, und der deshalb häufig als Hutweide, für deren Nutzung die Bauern kein Entgelt zu zahlen hatten, liegen blieb. Wurde das Land aber bestellt, so mußte auch der Sackzehnt, der in 2 Himten Hafer vom Morgen bestand, gegeben werden.

Etwa der dritte Teil der Hattendorfer Bauern entrichtete den Zehnten von dem gesamten Ackerland, ein Bauer war gänzlich zehntfrei und bei den übrigen verteilte sich die Zinspflicht auf die einzelnen Höfe gleichmäßiger als in Antendorf. Auch hier konnte das zu einem und demselben Hofe gehörige Ackerland mehreren Herren zehntpflichtig sein, aber auf den einzelnen Schlag traf auch immer nur ein Berechtigter.

Zu den bisher erwähnten Verpflichtungen traten noch einige andere besonderer Art, darunter einzelne, die als Ent-

schädigung für Gegenleistungen an die Bauern aufgefaßt werden konnten. Zu diesen gehörten z. B. die Abgaben, welche Pfarrer und Küster von den Bauern als Nebeneinnahmen bezogen. Die Haupteinnahme des Pfarrers bildeten die Erträge der zins- und zehntfreien Pfarrländereien, die in den Gemarkungen der zum Kirchspiel gehörigen Gemeinden zerstreut lagen. In Hattendorf besaß der Pfarrer das Nutzungsrecht von 56 Morgen Land, einem Morgen Wiese, 8 Morgen Garten, 39½ Morgen Huteweide und Dreesch und 2½ Morgen Wald. Von der Gemeinde erhielt er nichts als 10 Hühner. Dagegen bildeten die Accidentien — Gebühren für kirchliche Handlungen — für ihn eine ergiebige Einnahmequelle. An Abgaben standen ihm zu: von dem Hof Nr. 1 und 2 zu Weihnachten je ein Schweinerücken und ein Brot, zu Ostern ein Brot oder ein Stullen (Weißbrot), von Nr. 3 ½ Schweinerücken und 2 Brote, von Nr. 4 eine Schweinerippe und 2 Brote und von Nr. 6, 11, 12, 13 und 14 je ein Brot jährlich.

Aus der Gemeinde Antendorf erhielt der Pfarrer: von dem Hof Nr. 1 eine Schweineschulter und zwei Brote, von Nr. 4—6 und 8—13 je eine Schweinerippe und zwei Brote, von Nr. 7 und 15 je ein Brot und von Nr. 14 eine Schweinerippe und 3 Brote jährlich.

Für den Küster hatten solche Gerechtsame einen höheren Wert als für den Pfarrer, weil ihm nur wenig Ackerland zur Verfügung stand. Sein Haupteinkommen setzte sich zusammen aus der Besoldung, die er von der Gemeinde erhielt, und aus den Pflichtgaben der Bauern. Neben den Accidentien, die halb so viel ausmachten, wie die des Pfarrers, kamen ihm noch zu: von der Gemeinde 10 Albus 8 Heller, 3 Himten Gerste, von den Höfen Nr. 1—3 je ½ Schweinerücken, 6 Mariengroschen Orgelgeld und zwei Brote jährlich, von Hof Nr. 4 eine Mettwurst und 3 Mariengroschen, und an Orgelgeld von den Höfen Nr. 5—8 und 10—12 je 3 Mariengroschen, von den Höfen Nr. 13—34 je ein guter Groschen, von den Höfen Nr. 35—37 je ein Mariengroschen.



Die Gemeinde Antendorf besoldete den Küster mit drei Himten Hafer, wozu noch kamen von den Höfen:

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Nr. 1 | ein Schinken | 2 | Brote | 6 | Mrgr. | Orgelgeld | | |
| 2 | » | | » | | » | | | » |
| 3 | eine Mettwurst | | » | | » | | | » |
| 4—6 | je eine Wurst | 1 | » | 4 | » | 4 | Hell. | » |
| 7 | ein Brot 2 ♂ Pflichtgeld | 1 | » | 4 | » | 4 | » | » |
| 8—11 | je eine Wurst | 2 | » | 4 | » | 4 | » | » |
| 12 | » | 2 | » | 4 | » | — | » | » |
| 13 | » | 2 | » | 3 | » | — | » | » |
| 14—15 | 2 ♂ Pflichtgeld | 1 | » | 3 | » | — | » | » |
| 16—23 | 4 ♂ » | — | » | je 1 | » | 4 | ♂ | » |
| 24—26 | 4 ♂ » | | | 1 | » | — | » | ». |

Neben allen den aufgezählten Verpflichtungen hatten die Bauern ein altes Recht auf Bezug von Holz aus dem landesherrlichen Forst. Ursprünglich stand das Recht der Nutzung des Waldes oder der Mark lediglich den Dorfbewohnern zu, den Markgenossen, die in ihrer Gesamtheit Eigentümer des Waldes waren. Alle Märker hatten gleiches Recht an der Mark[1]: »Jeder Markgenosse d. h. jeder mit eigenem Rauch in der Mark angesessene Hofbesitzer hatte einen ideellen Anteil an der Mark, den er zu echtem Eigentum (Gewere, Achtwort, Echtwort, Mark oder Wer, Wahre genannt) besaß«. Im XVI. Jahrhrhundert[2]) aber hatten die Landesherrn von der Mark Besitz genommen, und um die Wende des XVIII. Jahrhunderts war von dem anfänglichen Rechte der Bauern auf freie Nutzung des Waldes nur noch ein kümmerlicher Rest erhalten geblieben.

Wie erwähnt wurde, besaß die Gemeinde Hattendorf keinen Gemeindewald. Dafür hatte sie das Recht, auf den Bezug von Holz aus dem staatlichen Walde, und zwar standen dem Meier 3, dem Köter 1½ und dem Brinksitzer ein Klafter zu. Für das Klafter Holz mußten 8 Mrgr. Forstgeld entrichtet

1) Freudenstein, a. a. O. p. 3.
2) Ebenda § 4.

werden, und außerdem erhielten noch die geschworenen Holzknechte, die das »Klaftern« besorgten, 9 Mrgr. »Macherlohn« für das Klafter. Bau- und Wertholz wurde nicht geliefert, sondern mußte in den Privat- und Staatswaldungen gekauft werden.

Anders lagen die Verhältnisse in der Gemeinde Antendorf, die noch einen Gemeindewald besaß. Dieser Wald war 260 Morgen groß und lediglich mit starken Eichen bestanden. Aus ihm deckten die Bewohner der Ortschaft in erster Linie ihren Bedarf an Brennholz. Bauholz konnte nach Bedarf entnommen werden, ferner erhielten die »Bespannten« alle sieben Jahre einen Stamm Wertholz. Als Brennholz wurde zunächst das abfällige Holz gesammelt und unter die Hausbesitzer verteilt. Was etwa noch fehlte, erhielten sie aus den Staatswaldungen unter denselben Bedingungen wie die Hattendorfer, nur mußten sie neben den erwähnten Gebühren noch je einen guten Groschen Schreibgeld und »Bergwahre« bezahlen.

Wegen der vielen Verpflichtungen der Bauern dem Staat und den adeligen Herrschaften gegenüber mußte von einer stärkeren Besteuerung des bäuerlichen Besitzes abgesehen werden. Die Steuer bestand in der Grund- und Gebäudesteuer als der »ständigen« und der Viehsteuer als der »unständigen« Kontribution.

Bei der Besteuerung des Grundbesitzes wurden nach dem Steuerreglement vom 16. 10. 1764 52 % des Rohertrages [1]) — in dieser Höhe bewertete man die Kulturkosten — von dem zu versteuernden Kapital abgezogen. Ferner brachte man den Kapitalwert, der den Reinertrag vermindernden Abgaben, als Zinsen, Zehnten Gefälle und der auf dem Grund und Boden lastenden Dienste in Abzug, um so weit wie möglich die reine Rente zu treffen. Über die Veranschlagung des Wertes der Lasten gibt die Tabelle Auskunft.

1) Avenarius, a. a. O. p. 120.



Wie erwähnt war die Grundsteuer sehr niedrig bemessen, sie betrug in unseren Gemeinden 12 Heller auf einen Gulden oder 3,7 % des Steuerkapitals und wurde wie folgt ermittelt: Die Besteuerung des Grundbesitzes gründete sich auf Feststellung der Bodenerträge. Diese waren für die einzelnen Bonitätsklassen festgestellt worden. Man rechnete nun bei Ackerland auf einen Ertrag von je 4 Kasseler Metzen einer jeden Getreideart einen Steuergulden und zwar ohne Abzug, da die Kulturkosten bei dem Ansatz des zu versteuernden Ertrages bereits Berücksichtigung gefunden hatten. Die Höhe des Steuerkapitals für den Morgen stieg beim besten Boden bis auf 20 Gulden und ging beim schlechtesten herab bis auf einen Gulden. Bei Wiesen wurde vom Centner Heu und Grummet ein Gulden versteuert. Hier stieg das Steuerkapital für den Morgen bis auf 24 Steuergulden, was, da hier keine Kulturkosten vergütet wurden, einem Ertrage von 24 Centner Heu und Grummet entsprach.

Die Gebäudesteuer, zu der alle in einem Hofraum gelegenen Gebäude herangezogen wurden, richtete sich nach der Güte des Bodens und schwankte zwischen 8 Gulden und 20 Gulden.

Nachfolgendes Beispiel mag die Steuerveranschlagung der Höfe veranschaulichen:

Hof Nr. 1 in Antendorf:

| Morgen | Kulturart | Steuerkapital Steuergld. | alb. | Hell. |
|---|---|---|---|---|
| 2 | Haus u. Garten | 64 | | 4 |
| 111 | Land dem v. Münchhausen zehntbar | 873 | 22 | 10 |
| 4 | Wiesen | 46 | 23 | 8 |
| 1 | Garten | 20 | 2 | 11 |
| 10 | Hutweide | 78 | 24 | 2 |
| 29 | | 1083 | 19 | 11 |

| Verzeichnis d. kapitalisierten Abgaben | Steuerkapital Steuergld. | alb. | Hell. |
|---|---|---|---|
| In die Renterei Schaumburg: | | | |
| Michaelisschatz | 20 | 18 | 2 |
| Alt Dienstgeld | 16 | 12 | 5 |
| Vogtholzgeld | 2 | 26 | |
| Mahlschwein | 2 | 26 | |
| 3 Hühner | 1 | 18 | |
| Sterbfall | 5 | 25 | |
| In die Renterei Rinteln: | | | |
| 1 Malter Hafer | 6 | 13 | 9 |
| An den Rentmeister: | | | |
| 1 Himten Hafer | 1 | 2 | 4 |
| An das Stift Fischbeck: | | | |
| Hofzins | | 3 | 11 |
| 6 Hühner | 3 | 9 | |
| 120 Eier | 2 | 6 | |
| 1 Malter Weizen | 17 | 9 | 9 |
| 4 Malter Gerste | 46 | 8 | |
| 8 Malter Hafer | 52 | 2 | 3 |
| Weinkauf bei Sterbfall der Aebtissin oder des Meiers: | 3 | 15 | |
| An die Küsterei Hattendorf: | | | |
| 3 Himten Gerste | 5 | 21 | 3 |
| Wegen der Dienste | 149 | 6 | 9 |
| Wegen d. 10. Garbe | 87 | 7 | 4 |
| | 425 | 14 | 11 |



Nach Abzug der kapitalisierten Abgaben und Lasten im Betrag von 425 Gulden 14 Albus und 11 Heller von dem berechneten Steuerkapital im Betrag von 1083 Gulden 19 Albus und 11 Heller verbleibt ein steuerpflichtiges Kapital von 658 Gulden [1]) 5 Albus, von dem eine monatliche Steuer von 1 Taler 22 Albus und 10 Heller zu zahlen war.

Die Viehsteuer oder unständige Kontribution wurde von Zucht- und Nutzvieh erhoben und betrug nach Avenarius [2]) für das Pferd monatlich 4, den Ochsen 3, die Kuh 2 und 10 Schafe 1 Heller. Früher scheint sie indessen höher gewesen und mit der Zeit herabgesetzt worden zu sein. Die Viehsteuer des Hofes Nr. 1 in Antendorf belief sich beispielsweise nach ihrer ersten Festlegung in dem Steuerkataster, also am Ende des XVIII. Jahrhunderts, auf 2 Albus 8 Heller für 6 Pferde und 4 Kühe, d. h. 6,2 Heller pro Stück und Monat, nach einer späteren Eintragung aber nur auf einen Albus 10 Heller für 4 Pferde nnd 3 Kühe, oder 5,3 Heller pro Kopf und Monat, also nur noch 85,5 % vom älteren Ansatz.

## Die Landwirtschaft im XIX. Jahrhundert.

Die bisherigen Ausführungen schildern den Stand der Landwirtschaft gegen Ende des XVIII. Jahrhunderts. Wenn unsere Gemeinden den Fortschritten, die sich um diese Zeit in anderen Gegenden schon zeigten, nicht folgten, so liegt dies wohl zum Teil an der Schwerfälligkeit, die dem Bauernstande eigen ist und an dem völligen Mangel an gesteigerten Fachkenntnissen, zum größten Teil jedoch an der niederen gesellschaftlichen Stellung und der Gebundenheit des Bauernstandes. Im Folgenden wollen wir versuchen, die zu Beginn des XIX. Jahrhunderts in Angriff genommene und im zweiten Drittel desselben beendete Befreiung der Bauern und die hierdurch be-

1) 1 Albus = 12 Heller, 27 Albus = 1 Steuergulden, 32 Albus = 1 Taler.

2) Avenarius, a. a. O. p. 124.

wirkten Fortschritte in der Ausübung der Landwirtschaft kurz zu schildern.

Die erste Anregung zu einer Entlastung des Bauernstandes gaben die durch die französische Revolution verbreiteten freiheitlichen Ideen. Eine Erleichterung des Bauernstandes trat in einigen Ländern schon zur Zeit der Napoleonischen Kriege ein. So groß auch das Unglück und die Schmach war, welche durch sie über Deutschland kam, so hatten diese Kriege doch auf der anderen Seite das Gute, daß durch sie auch in Preußen das schon von Friedrich II. auf den preußischen Domänen in Angriff genommene Werk der Bauernbefreiung aufs Neue mächtig angeregt und nachhaltig gefördert wurde. Im Königreiche Westfalen hatte Napoleon selbst die Leibeigenschaft durch das Edikt vom 12. Dezember 1808 teilweise beseitigt, und nach seinem Sturz sehen wir die Sache der hessischen Bauern im Parlament zu Kassel durch Männer aus ihrer Mitte vertreten.

Die Erlangung der vollen persönlichen Freiheit war für die Bauern eine Errungenschaft von größter Bedeutung. Sie war nicht nur an sich von höchstem Wert, sondern äußerte mittelbar auch eine segensreiche Wirkung insofern, als sie eine allmähliche Hebung auch des geistigen Lebens nach sich zog. Zu einer Verbesserung des landwirtschaftlichen Betriebes konnte sie allergings erst führen, nachdem auch noch die vielen Verpflichtungen der Bauern gegen Gutsherrn, Gemeinde und Nachbarn beseitigt waren.

So lange nicht auch die freie Benutzung des Bodens erreicht war, konnte der Einzelne unmöglich die Fortschritte nützen, welche um die Wende des XVIII. und XIX. Jahrhunhunderts aufkamen und eine Steigerung der Bodenrente in sichere Aussicht stellten.

## Pflanzenbau.

Zu den wichtigsten dieser Fortschritte gehörte die Einführung des Kartoffelbaus und die des Futterbaues auf dem



Ackerlande. Sie bedeuteten nicht nur eine Erweiterung der Zahl der Kulturgewächse, sondern führten auch zu durchgreifenden Änderungen der bisherigen Wirtschaftsweise. Die Kartoffel wurde von dem preußischen Kriegsrate v. Ditfurth aus der Provinz Sachsen in den Kreis Rinteln eingeführt. Nach dieser Frucht, die anfänglich gartenmäßig angebaut wurde, entstand in kurzer Zeit, namentlich nach Ablösung der Zehnten und dem Entstehen der Brennereien, eine derartige Nachfrage, daß sich ihr feldmäßiger Anbau rasch immer mehr ausbreitete.

Die Einführung des Futterbaues in bäuerlichen Besitzungen war den Domänen und größeren Gütern zu verdanken. Auf den reicheren Böden baute man Rotklee und für die geringeren und kalkhaltigen Böden unserer Gemeinden zog man die Esparsette vor.

Das kurhessische Gesetz vom 23. 6. 1832, die Ablösung der Zehnten und Dienste betreffend[1]), hatte die Aufhebung der Dreifelderwirtschaft im Gefolge, an deren Stelle zunächst die Sechsfelderwirtschaft trat, die sich meistens, wie folgt, gestaltete:

1. Schwarzbrache,
2. Roggen oder Kartoffel,
3. ½ Gerste, ½ Gerste u. Hafer mit Kleeuntersaat,
4. ½ Bohnen, ½ Mäheklee,
5. Roggen oder Roggen u. Weizen,
6. Hafer.

Das Aufgeben der alten Dreifelderwirtschaft bedeutete den ersten Schritt zu einer gedeihlichen Fortentwicklung der Landwirtschaft und zur Begründung bäuerlichen Wohlstandes. Wenn auch zunächst die Erträge an den einzelnen Feldfrüchten nur in geringem Maße zunahmen, weil es noch an Stallmist fehlte, so vermehrte doch schon die Einschränkung der Brache, der Anbau von Hülsenfrüchten und der Fruchtwechsel die Einkünfte.

Mit der Einführung der Stallfütterung und dem Anbau von Futtergewächsen auf dem Felde ging es nur langsam vor-

1) Kurhessisches Gesetz vom 23. Juni 1832.

wärts, da ihr das Huterecht im Wege stand. Einmal nämlich begriff der Bauer die Vorteile, die ihm der Futterbau in Aussicht stellte, nicht so schnell und 2. konnte er sich nur schwer entschließen auf ein Recht zu verzichten, das ihm bisher die Sorge für die Unterhaltung seines Viehbestandes für mehrere Monate des Jahres abgenommen hatte. Endlich wurde der Fortschritt noch dadurch verzögert, daß es dem kurzsichtigen Neide der Bauern schwer wurde, mit anzusehen, wie fremdes Vieh die Felder beweidete, während das eigene im Stalle stand.

Auch der Anbau von Wurzelgewächsen kam vor Beseitigung des Flurzwanges nicht über seine Anfänge hinaus. Man baute die Runkelrübe und die weiße Wasserrübe. Die Runkelrübe zog man in den etwa ½ Morgen großen Hausgärten neben den nötigen Küchengewächsen, um sie im Winter den Zuchtsauen als Beifutter geben zu können. Den Samen der Wasserrübe säete man auf Brachfelder, die dann, falls sie sonst dem Huterechte unterworfen waren, nicht beweidet wurden. Man fütterte damit die Kuh, die man zur Deckung des Fleischbedarfes neben mehreren Schweinen schlachtete. Der Brauch, jährlich eine Kuh oder ein Rind zu schlachten, erhielt sich in hiesiger Gegend bis gegen das Ende des XIX. Jahrhunderts und wurde von jedem größeren Besitzer beobachtet.

Eine Änderung im Anbau der Halmfrüchte vollzog sich insofern, als man den Gerstenbau, der sich für den Boden unserer Gemeinden nicht eignete nach Ablösung der Zehntpflicht aufgab. Es erhellt daraus, welche Nachteile der zwangsweise Anbau der Gerste den Bauern gebracht haben muß, die nur, um den Zins an Gerste aufzubringen, genötigt waren, dieser Frucht oft große Flächen Ackerlandes einzuräumen. An Stelle der Gerste traten andere Halmfrüchte, wohl auch Kartoffeln und Esparsette.

Der Weizenbau scheint auf Kosten des Roggenbaus zurück gegangen zu sein, da er in der oben erwähnten Fruchtfolge als unvermischt angebaut nicht angeführt wird. In dieser Änderung ist wohl ein Beweis für das wachsende Verständnis



der Bauern bei der Auswahl der für ihren Boden geeigneten Fruchtgattung zu sehen.

In der Bestellung des Bodens und der Pflege der Saaten ließ sich ein Fortschritt nicht erkennen, denn von einer Abnahme der überaus starken, im Laufe der Zeiten eingetretenen Verunkrautung der Felder war, wie Augenzeugen versichern, nichts zu merken. Von den 6 Ctn. Frucht, welche man etwa vom Morgen eines Roggenfeldes erntete, bestanden zwei Ctn. aus Unkrautsamen, namentlich aus dem Samen der Ackertrespe. Der Ertrag an Roggen wurde hierdurch derartig heruntergedrückt, daß, wie berichtet wird, sogar die größten Bauern den Überschuß an Roggen über den Bedarf für die eigene Wirtschaft auf dem Rücken eines Pferdes zum Verkauf zu der in Antendorf befindlichen Kornbrennerei schicken konnten.

Auffallend ist, daß man die an sich nicht großen Flächen Ackerlandes vielfach durch Liegenlassen einzelner Stücke als Hutkämpe noch verringerte. Mancher Schlag, der in den Katastern anfänglich als Ackerland eingetragen ist, wird später als »Hutkamp« aufgeführt. Solche Hutkämpe wurden, falls sie nicht schon während ihrer Benutzung als Ackerland eingefriedigt waren, mit Hecken umgeben. Man legte überhaupt der Einfriedigung der Äcker durch Hecken großen Wert bei. Nach Angabe eines Gewährsmannes war jedes über drei Morgen große Stück Land mit Hecken umgeben. Die Gemeindeländereien waren ausnahmslos von den übrigen Feldern durch Hecken geschieden, die häufig eine Breite von 2—3 Metern erreichten, so daß durch ihren Wegfall bei der Verkoppelung und Aufteilung der Gemeinheiten das vorhandene nutzbare Ackerland etwa um ein Drittel vergrößert wurde. Der Schaden, den diese Einfriedigung noch nebenbei durch Abschluß des Sonnenlichtes und Aussaugung des Bodens den Besitzern im Laufe der Jahre gebracht hatte, ist unberechenbar.

Um das Jahr 1838 [1]) hatten die verschiedenen Bodenerzeugnisse die folgenden Preise:

1) Kröger, a. a. O. p. 75.

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Himten | Weizen | 1 | Taler | — Silbergroschen | — | Heller. |
| 1 | » | Roggen | — | » | 22 » | 6 | » |
| 1 | » | Gerste | — | » | 20 » | — | » |
| 1 | » | Hafer | — | » | 12 » | 6 | » |
| 1 | » | Rübsamen | 1 | » | 15 » | — | » |
| 1 | » | Bohnen | — | » | 25 » | — | » |
| 1 | » | Kartoffeln | — | » | 6 » | 8 | » |
| 1 | Ctn. | Heu | — | » | 18 » | — | » |

Um das Jahr 1860[1]) stellten sich die Preise der Früchte wie folgt:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Himten | Weizen | 1 | Tal. | 19 | Grsch. |
| 1 | » | Roggen | 1 | » | 14 | » |
| 1 | » | Gerste | 1 | » | 3 | » |
| 1 | » | Hafer | — | » | 24 | » |
| 1 | » | Hülsenfr. | 1 | » | 15 | » |
| 1 | » | Rübsamen | 2 | » | — | » |
| 1 | » | Kartoffeln | — | » | 6 | » |
| 1 | Ctn. | Heu | — | » | 20 | » |

Ein Vergleich beider Übersichten zeigt, daß die Preise der Halmfrüchte in der Zeit von 20 Jahren beinahe um 100 % stiegen, die der Kartoffeln und des Heues sich gleichblieben und die der Rübsamen nur eine mäßige Zunahme zeigen.

## Bodenwerte.

Der Kaufpreis eines Morgen Landes stellte sich in der Grafschaft Schaumburg um das Jahr 1866[2]) auf:

96 Taler bei größeren Parzellen
110 » » mittleren »
125 » » kleineren »
140 » » einzelnen »

Der Pachtpreis betrug:

4,8 Taler bei größeren Gütern
5,6 » » mittleren »
6,5 » » kleinern »
7,0 » » einzelnen Parzellen

1) Kröger, a a. O. p 74.
2) Statist. des Kurfürstent. Hessen v. 1866 p. 15.



Nach Kröger[1]) waren die Kauf- und Pachtpreise von 1840—1860 um 80—100 % gestiegen. Hieraus läßt sich schließen, daß um 1840 ein Morgen Ackerland etwa einen Wert hatte von:

50 Taler auf größeren Gütern
55 » » mittleren »
65 » » kleineren »
75 » » einzelnen Parzellen.

Aus einem Vergleich dieser Zahlen mit jenen die am Schluß des XVIII. Jahrhunderts für unsere Gemeinden Geltung hatten, läßt sich die Steigerung der Bodenpreise in unseren Gemeinden nicht sicher ableiten. In den amtlichen statistischen Angaben finden sich nämlich nur Durchschnittszahlen für den ganzen Kreis, während sich jene Zahlen auf die Durchschnittspreise von Grundstücken bestimmter Ortschaften beziehen, die einmal für den Verkehr ungünstig lagen, ferner auch geringeren Boden hatten und daher den für den ganzen Preis gültigen Durchschnitt vermutlich nicht erreichten. Einen ungefähren Anhalt für die Beurteilung der Größe des Zuwachses der Bodenwerte wird uns aber eine Vergleichung immerhin geben, zumal wenn wir die Zahlen für die Bodenwerte der mehr begünstigten Gemeinde Antendorf heranziehen. In Antendorf kostete um 1782 der Morgen Land:

I. Klasse 50 Taler
II. » 40 »
III. » 30 »
IV. » 20 »
V. » 15 »
Im Mittel 30 »

Der Pachtpreis betrug pro Morgen:

I. Klasse 2,5 Taler
II. » 2 »
III. » 1,5 »
IV. » 1 »
V. » 0,75 »
Im Mittel 1,5 »

1) Kröger a. a. O., p. 77.

Vergleichen wir diese Mittelzahlen mit dem Mittel, welches sich aus den Zahlen ergibt, die über mittlere, kleine Güter und einzelne Parzellen in der amtlichen Statistik angegeben sind, so zeigt sich ein Zuwachs des Bodenwertes von 1782 bis 1840 um etwa 100 %.

## Einführung landwirtschaftlicher Maschinen und des Kunstdüngers.

Auf die Vorteile, welche der Landwirtschaft die Benutzung von landwirtschaftlichen Maschinen zu gewähren vermag, war man in unseren Gemeinden im Jahre 1859 zuerst aufmerksam geworden. Der Besitzer des Hofes Nr. 1 in Antendorf, dessen Leute weggelaufen waren, sah sich nämlich, da er sein Getreide nicht mit dem Flegel ausdreschen konnte, gezwungen, eine Göpel-Dreschmaschine anzuschaffen. Das Beispiel, das er damit gab, fand Nachahmung. Es folgten der Dreschmaschine bald andere Maschinen, und 1862 ließ der Besitzer des Hofes Nr. 6 sein Getreide sogar durch eine Dampfdreschmaschine ausdreschen, vor deren Gebrauch man sich bisher gescheut hatte, weil solche Maschinen, wie es hieß, »das Stroh fräßen«. Derselbe Kolon wandte auch zuerst Kunstdünger an. Im Jahre 1865 kaufte er 2 Ctn. Knochenmehls, des ersten Kaufdüngers, mit dem sich der Bauer befreundete, den Ctn. zu 9,75 M. und düngte damit die eine Hälfte eines mit Roggen zu bestellenden Schlages, während er, um die Wirkung zu erproben, die andere Hälfte ungedüngt ließ. Aus Furcht vor dem Spott der Nachbarn hatte er sich den Kunstdünger heimlich kommen lassen und ihn nachts ausgestreut. Nach dem Aufgang der Saat zeigte sich alsbald auf den beiden Hälften des Schlages ein großer Unterschied im Stande der Frucht, was den Nachbarn sehr auffiel und unerklärlich vorkam, bis sie den Grund erfuhren. Der Mehrertrag des gedüngten Teiles über den Ertrag des ungedüngten betrug auf den Morgen berechnet etwa 3 Ctn. Korn.



## Gründung eines landwirtschaftlichen Vereins.

Im Jahre 1857 wurde ein Landwirtschaftsverein für die Grafschaft Schaumburg und das Fürstentum Schaumburg-Lippe gegründet, der es sich zur Aufgabe stellte, durch Schriften, Vorträge, Anschaffung von Maschinen, Vieh und dergleichen belehrend und anregend auf die Landwirte einzuwirken [1]). Er fand jedoch, weil die Bauern die weiten Wege zu den Versammlungen noch scheuten, wenig Anklang. Die segensreiche Tätigkeit eines solchen Vereins lernte man in unseren Gemeinden erst kennen, als im Jahre 1883 jener Mann, der den ersten Kunstdünger eingeführt und seinen Nachbarn den Gebrauch der Dampfdreschmaschine gezeigt hatte, einen landwirtschaftlichen Lokalverein im Kirchspiele Hattendorf gründete und dessen Leitung übernahm. Der Verein kam, nachdem mittlerweile eine Zusammenlegung der Grundstücke durchgeführt worden war, in die Lage, sich dadurch besonders nutzbringend zu betätigen, daß er nicht nur den gemeinsamen Bezug von Futtermitteln, Kunstdünger, Sämereien vermittelte, sondern auch die unter Garantie zu liefernde Ware auf ihre Echtheit in landwirtschaftlichen Versuchsstationen untersuchen ließ. Im Jahre 1886 beteiligten sich die Bauern unserer Gemeinden gelegentlich einer landwirtschaftlichen Ausstellung praktisch an einem Konkurrenzpflügen, ein Beweis dafür, daß man bereits angefangen hatte, neuzeitliche Ackergeräte einzuführen und eifrig bemüht war, hinter anderen tüchtigen Berufsgenossen nicht zurückzustehen.

## Viehzucht. Pferdezucht.

Langsam, wie die Verbesserung des Ackerbaues, vollzog sich im ersten Drittel des XIX. Jahrhunderts auch die der Viehzucht. Die ersten Anfänge dazu wurden in der Pferdezucht durch Aufstellung von Landbeschälern gemacht. Nach der kurfürstlichen Verordnung vom 14. November 1827 wurden

1) Kröger, a. a. O., p. 53.

jährlich 4—5 Hengste aus dem kurfürstlichen Landgestüt in den Kreis gesandt und an zwei Standorten aufgestellt. Die Auswahl dieser Hengste scheint keine glückliche gewesen zu sein. Sie paßten so wenig zu dem vorhandenen Stutenmaterial, daß die Bauern 60 % ihrer Zuchtstuten Privathengsten zuführten. Auch wurden von den von Gestütshengsten belegten Stuten nur 33⅓ %, von den durch Privathengste gedeckten aber 50 % trächtig. Der Grund für solche Fehlschläge lag nicht, wie die Behörden glauben machen wollten, an den weiten Wegen, welche die Stuten bis zur Station zurücklegen mußten, oder an der Verschiedenheit des Futters, welches Hengste und Stuten genossen, sondern in einer unzweckmäßigen Haltung und allzu kräftigen Fütterung. Bei den Privatbeschälern kam das Trägwerden nicht leicht vor, weil man sie, wie jedes andere Pferd, zum Zuge benutzte.

Infolge der Ablösung der Dienste trat ein starker Rückgang in der Pferdehaltung ein. Nach den Steuerkatastern verringerten die Besitzer der größeren Kolonate in unseren Gemeinden ihren Pferdebestand um 1—2 Stück. Für den ganzen Kreis betrug die durch die Ablösung der Dienste hervorgerufene Abnahme des Pferdebestandes von 1834—1839 [1]) 673 Stück, d. h. es fiel die Zahl der Pferde von 4631 auf 3958. In der Zeit von 1839—1860 ging sie weiter auf 3517 Stück zurück, was nach Kröger [2]) auf die Verbesserung der Wege zurückzuführen sein dürfte, die es ermöglichten, Lasten, die früher mit 3 oder 4 Pferden bewegt werden mußten, jetzt mit 2 Pferden zu befördern. Ein weiterer Grund für das Zurückgehen der Pferdezucht liegt noch darin, daß das Aufziehen selbstgezüchteter Fohlen immer kostspieliger wurde. Die Bauern mußten das Interesse für Pferdezucht verlieren, wenn sie ein vierjähriges Pferd billiger kaufen als heranzüchten konnten. Über ihren Bedarf an Arbeitspferden hatten die Bauern unserer Gemeinden

1) Avenarius, a. a. O., p. 37.
2) Kröger, a. a. O., p. 81.



nie gezüchtet. Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde der alte Landschlag durch häufigere Verwendung der Landbeschäler und dadurch, daß fremde Stuten aus Mecklenburg, Jütland und Brabant ins Land kamen, nach und nach ganz zurückgedrängt. Um jene Zeit stellte sich der Preis eines Absatzfohlens auf 15 Taler und der eines erwachsenen Pferdes auf 100 Taler.

## Rinderzucht.

Zu Beginn des XIX. Jahrhunderts war die Rindviehhaltung im Rückgang begriffen, was sich daraus erklärt, daß die Bauern ihren Viehstand wegen Mangels an Futter nicht durchwintern konnten. Aus den Steuerkatastern ergibt sich, daß die einzelnen an sich schon geringen Viehbestände durchschnittlich etwa um 1—2 Stück vermindert wurden.

Nach Ablösung der Zehnten ließ sich der Rindviehbestand wieder ausdehnen, weil nunmehr der Wirtschaft die gesamte Strohernte erhalten blieb, ein Mangel an Winterfutter also nicht mehr bestand. Auch im Sommer konnten jetzt die Tiere besser genährt werden. Wie bereits erwähnt, verwendeten die Bauern mit größerem Besitz einen Teil ihrer Ackerfelder als Hutekämpe, wodurch sie in die Lage kamen, ihrem Rindvieh, sobald das Futter auf der Gemeindeweide knapp wurde, auf den mit üppigem Gras bestandenen Hutekämpen eine gute Weide zu bieten. In der Regel brachte man nur die Milchkühe auf diese guten Weiden und ließ das Jungvieh nach wie vor in der Gemeindeherde unter dem Vieh der kleineren Besitzer auf der Gemeindeweide.

Durch die unzweckmäßige Auswahl der Zuchtbullen und dadurch, daß man viel zu wenig Bullen hielt — vielfach kamen auf einen Bullen 150 bis 200 Kühe — war der Landschlag, welcher der Niederungsrasse angehörte, in Gewicht und Form so sehr heruntergekommen, daß sich der Schaumburg-Lippesche Landwirtschaftsverein genötigt sah, Zuchtvieh aus Franken und Ostfriesland einzuführen. Der erhoffte Erfolg wurde indessen

nicht erzielt, was bezüglich des Frankenviehs nicht Wunder nehmen kann, da dieses Vieh in eine der Entfaltung seiner Eigenschaften völlig ungünstige Gegend verpflanzt wurde. Der Versuch der Regierung, die Beschaffung tüchtiger Zuchtbullen zu erzwingen, scheiterte an dem einmütigen Widerstande der Bauern, welche die hierfür erforderlichen Kosten nicht tragen wollten. Die Bullen wurden entweder »reihum« oder von Einzelnen, die sich dazu verpflichteten, gehalten, und die als Entgelt die Nutzung eines Stückes Gemeindeland oder ein Sprunggeld bezogen.

In der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts kostete eine Kuh 10 Taler und später 20 Taler und mehr. Um 1860 belief sich das Gewicht einer fetten Kuh im Mittel etwa auf 600, das eines fetten Rindes auf 400 und das eines Kalbes auf 40—50 Pfund [1]), und galten fette Kühe pro 100 Pfund Schlachtgewicht 14—15 Taler [2]). Die Aufzucht der jungen Tiere beschränkte man lediglich auf den eigenen Bedarf.

## Schafzucht.

Über die Schafhaltung, deren wir bereits früher gedachten, mögen hier noch einige weitere Angaben folgen. Wie erwähnt, besaß in den beiden Gemeinden je ein Kolon die Schäfereigerechtigkeit, die ihm die Befugnis gab, eine bestimmte Höchstzahl von Schafen zu halten. Das Recht, auf den Gemeindeländereien zu hüten, erstreckte sich nur auf einen geringen Teil dieses Landes. Für die Erlaubnis, nach der Ernte die Äcker der Bauern zu beweiden, mußte der Schafhalter je 2—4 Schafe der Besitzer der Höfe Nr. 1—15 in seine Herde aufnehmen. Weiter mußte er den Hürdenschlag geben und zwar:

Dem Vollmeier 14 Nächte,
dem Halbmeier 12 »

1) Statistik des Kreises Schaumburg von 1867, p. 19.
2) Dieselbe p. 19.



dem Drittelmeier 8 Nächte,
dem Köter 5 »

Der Zweck der Schafhaltung bestand vornehmlich in der Düngergewinnung und Ausnutzung der Huteflächen in der Zeit, in welcher das übrige Vieh der rauhen Witterung wegen bereits auf den Stall angewiesen war. Eine Veredelung der Schafe fand im XIX. Jahrhundert nicht statt.

Nach den Angaben aus den Jahren 1867 [1]) lieferte das Landschaf 3—3½ Pfund Wolle. Im großen Durchschnitt kostete der Centner Wolle 55, ein 45 Pfund schwerer Hammel 6 und ein 35 Pfund schweres Schaf 4 Taler.

## Schweinezucht.

In der Schweinehaltung änderte sich im Laufe der Zeit nur wenig. Von der Kreuzung mit englischen Ebern, die man in anderen Gegenden vornahm, machte man in unseren Gemeinden keinen Gebrauch. Man benutzte nach wie vor die Eber, welche von herkömmlich oder vertragsmäßig verpflichteten Kolonen gehalten wurden [2]). Etwa um die Mitte des XIX. Jahrhunderts begann man, Ferkel für den Verkauf zu züchten. Man brachte die Muttertiere mit den Jungen auf den Markt, um die Ferkel an Händler oder »kleine Leute« das Stück zu 1,50—3 M. zu verkaufen. Fette Schweine kosteten am Ende des VI. Jahrzehnts des vorigen Jahrhunderts 14—16 Taler für 100 Pfund Schlachtgewicht.

## Ausübung der Weidegerechtsame.

Bei der Ausübung der Weidegerechtigkeit mit den einzelnen Viehgattungen hatten sich bestimmte Gewohnheiten ausgebildet. Der Pferdehirt durfte die gesamten Gemeindeländereien beweiden, ebenso der Kuhhirt, in dessen Herde sich, wie früher angegeben wurde, die Fohlen befanden, und beide

1) Statistik des Kreises Schaumburg von 1867, p. 19.
2) Dieselbe p. 19.

Hirten durften außerdem am Mittwoch und Sonnabend in den fiskalischen Forst treiben. Der Schweinehirt, dem nur ein bestimmter Teil der Gemeindeländereien zur Verfügung stand, durfte dagegen im Forst nach Belieben hüten, und der Gänsehirt war lediglich auf einen Teil der Gemeindeländereien beschränkt. Nach der Ernte standen den Herden sämtliche Felder und nach dem 28. Oktober auch sämtliche Wiesen und Weiden zur Beweidung offen. Indessen war für die verschiedenen Herden eine bestimmte Reihenfolge vorgeschrieben, nach welcher sie die Felder betreten durften. Das Recht, ein Feld zuerst abzuhüten, hatte der Kuhhirt. Ihm folgte der Schweinehirt, dann der Gänsehirt und endlich der Schäfer. Die Pferde kamen in der Regel nicht auf die Stoppelhute, weil sie um diese Zeit zu Ernte- und Herbstbestellungsarbeiten benutzt wurden.

An dem Huterechte für Schafe nach der Ernte hatte in der Feldmark unserer Gemeinden auch die Domäne Rodenberg Anteil, und zwar unter der Bedingung, daß die Herde nur durch eine bestimmte Heckenöffnung die Gemarkung betrat. In Antendorf war es die Öffnung derjenigen Hecke, welche das »Wierserknick« bildete. Durch dieselbe Pforte mußte der Schäfer die Gemarkung auch wieder verlassen. Sah er sich etwa bald nach seiner Ankunft durch starken Schneefall oder ein anderes Ereignis gezwungen, die Gemarkung zu verlassen, so war es ihm in demselben Jahre später, wenn etwa die Beweidung wieder möglich geworden wäre, nicht mehr erlaubt, die Gemeindeflur noch einmal zu betreten.

Im Laufe der Zeit hatte sich in den verschiedenen Gemeinden die Zahl der Einwohner mit eigener Besitzung um die sogenannten Neubauer, d. h. Leute, an die zwecks Ansiedlung aus Gemeindeländereien oder aus dem Forst ein Stück Land verkauft worden war, vermehrt. Diese Neubauern, denen man gegen Erlegung eines Weidegeldes erlaubt hatte, ihr Vieh dem Gemeindehirten zu übergeben, gingen, um diesen lästigen Zins los zu werden, später darauf aus, Miteigentümer der Gemeindeländereien zu werden und dadurch das Recht auf die



Beweidung zu erlangen. Als sich die Gemeinde dagegen wehrte, strengten sie im Jahre 1863 sogar einen Prozeß an, der zu ihren Ungunsten ausfiel und die Alteingesessenen als alleinige Besitzer der Gemeindeländereien bestätigte.

## Entwicklung der rechtlichen Stellung der Bauern im XIX. Jahrhundert.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß Fortschritte in der Landwirtschaft erst nach der erfolgten persönlichen Befreiung der Bauern Platz greifen konnten. Wenn auch die Bauern im vorigen Jahrhundert verhältnismäßig früh eine eigene Vertretung in den gesetzgebenden Körperschaften des Staates erlangten, so dauerte es doch sehr lange, bis die vielen Zeichen früherer Abhängigkeit allmählich dahinschwanden. In manchen Gegenden finden sich auch jetzt noch Reste. In unseren Gemeinden blieben nach Aufhebung der Leibeigenschaft die mit ihr aufs Engste verbundenen Verpflichtungen, sozusagen ihre schärfsten äußeren Wahrzeichen, der »Sterbfall« und der »Freikauf« in Form von Reallasten bestehen.

Es mußten Mittel und Wege geschaffen werden, auch diese Lasten neben anderen noch vorhandenen Überbleibseln aus der Zeit der Leibeigenschaft ablösen zu können. Ferner mußten noch manche Fesseln, welche die freie Nutzung des Bodens verhinderten, beseitigt werden. Die Notwendigkeit, das begonnene Werk der Befreiung durch besondere Gesetze weiter zu fördern und zum Abschluß zu bringen, machte sich immer stärker fühlbar. Im dritten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts folgte denn endlich die kurhessische Regierung dem Beispiele anderer Staaten und leitete, gedrängt vom Volke, ebenfalls eine Agrargesetzgebung ein.

Durch das Gesetz[1]) vom 23. Juni 1832, ein Gesetz womit »die Staatsregierung dem Lande das schönste Ge-

1) Kurh. Gesetz v. 23. Juni 1832.

schenk gemacht hat«, wurde den Bauern die Möglichkeit gegeben, ihr Grundeigentum von den darauf ruhenden Lasten zu befreien. Dies Gesetz bestimmte, daß alle Frohnden, Grundzins, Zehnten und die übrigen gutsherrlichen Natural- und Geldabgaben auf Antrag der Pflichtigen ablösbar seien, ohne daß die anderweitigen auf den Grundstücken lastenden Rechtsverhältnisse eine Änderung erlitten. Steuern und Landfolgedienste und die aus dem Gemeinde-, Kirchen- und Schulverbande entspringenden Lasten waren nicht einbegriffen, sie müßten denn auf gutsherrlichem Verhältnisse oder dem Zehntrechte beruhen. Das Ablösungskapital betrug den zwanzigfachen Betrag des Wertes der in einem Jahre zu leistenden Dienste oder Abgaben.

Bei der allgemein herrschenden Naturalwirtschaft einerseits und den hohen Abgaben andererseits, deren Ablösung, wie wir sehen werden, eine ungeheure Summe Geldes erforderte, fehlte es den Bauern an dem nötigen Gelde, um einen ausgiebigen Gebrauch von dem Ablösungsgesetze zu machen. Um diesem Übelstande abzuhelfen, begründete die kurhessische Regierung die Landes-Kreditkasse [1]), aus der die Bauern die zur Ablösung erforderlichen Darlehn erhalten konnten. Diese Kasse verlangte im Falle der Inanspruchnahme Generalhypothek nicht nur über die Immobilien, sondern über das gesamte Vermögen des Besitzers und dessen Frau. Vor Bewilligung der Summe hatte die Landes-Kreditkasse über die Vertragsfähigkeit des Kolonen, d. h. über seine wirtschaftliche Lage, Erkundigungen eingezogen. Beim Ableben des Besitzers waren die Erben verpflichtet, die noch auf der Besitzung lastenden Schulden anzuerkennen, in alle Verbindlichkeiten, welche den Vorsitzern gegen die Landes-Kreditkasse obgelegen hatten, einzutreten und der Kasse die Generalhypothek am gesamten Vermögen einzuräumen.

Die Gewährung von Darlehn erfolgte zur Ablösung von

1) Kurh. Gesetz v. 23. Juli 1832.



Diensten gegen 3 %ige, zur Ablösung von Zehnten gegen 3½ %ige und zur Ablösung von Grundzinsen gegen 3¾ %ige Verzinsung. Nach Feststellung des zwanzigfachen Betrages der Grundzinsen durften bei Ablösung an Remissionen 3 % Erhebungskosten, unvermeidliche Verluste und Kosten in Abzug gebracht werden.

Die zu einer Zehntflur gehörigen Pflichtigen mußten den Zehnten an ein und denselben Berechtigten gemeinschaftlich ablösen. Spanndienste mußten ebenfalls gemeinschaftlich, Handdienste jedoch konnten einzeln abgelöst werden. Das Ablösungsverfahren wurde gerichtlicherseits geleitet und zwar unter Mitwirkung dreier Sachverständiger, von denen der eine von den Pflichtigen, der zweite von den Berechtigten und der dritte vom Gericht zu wählen war.

Da man von dem Gesetze lange nicht den ausgiebigen Gebrauch machte, den man sich versprochen hatte, wurde am 26. August 1848 [1]) ein weiteres, diesen Gegenstand betreffendes Gesetz erlassen, das als eine Vervollkommnung des älteren angesehen werden muß, und das für die Grafschaft Schaumburg eine besondere Bedeutung erlangte.

Dies Gesetz hob die noch bestehenden Leistungen und Gegenleistungen vom 1. Oktober 1848 an auf, räumte aber den Berechtigten die Befugnis ein, die zuständigen jährlichen Leistungen bis zum Ende des Jahres 1851 unter den bisherigen etwaigen Gegenleistungen zu erheben, falls nicht vor Eintritt des Lieferungs- oder Erhebungstermines des betreffenden Jahres die Feststellung der Entschädigungssumme erfolgt wäre. Bis zur Auszahlung mußte dem Berechtigten die Entschädigungssumme mit 5 % verzinst werden.

Das neue Gesetz hob die besonderen Bestimmungen für die Meiergüter im Schaumburgischen auf, bestimmte dafür jedoch, daß Güter in einer Größe bis zu 60 Morgen unteilbar sein, und daß mehr als 300 Morgen in einer Hand nicht ver-

1) Kurh. Gesetz v. 26. August 1848.

eint werden sollten. Bei Intestaterbfolge waren, falls es an Descendenten fehlte, die Verwandten erbberechtigt. Der Sohn konnte nach vollendetem 25. Lebenjahre, und die Tochter, sobald sie verheiratet war, das von der Witwe des verstorbenen Besitzers verwaltete Erbe antreten. Die etwa noch lebende Witwe hatte Anspruch auf eine Leibzucht. Der Anerbe war verpflichtet, die Abzufindenden bis zum vollendeten 22. Lebensjahre oder bis zu ihrer Verheiratung, falls sie früher erfolgte, und Kranke bis zu ihrer Erwerbsfähigkeit auf dem Gute zu unterhalten. Den Abzufindenden stand es bei ihrem Fortgang frei, sich den Abfindungsbetrag auszahlen, oder ihn bei 4 %iger Verzinsung auf dem Hofe stehen zu lassen.

Wie stellten sich nun die Bewohner unserer Ortschaften zu dieser Gesetzgebung? Das Gesetz vom 23. Juni 1832 hatte die Ablösungsmöglichkeit der Dienste, Zinsen und Zehnten ausgesprochen. Bezeichnend ist nun, daß man zunächst die Ablösung der Zehnten erwirkte, m. E. ein Beweis dafür, daß die Bauern gerade diese Last am drückendsten empfanden. Die Ablösung der Dienste, unter denen man niemals empfindlich gelitten und von denen man sich schon früher durch Geldabgaben vielfach frei gemacht hatte, erfolgte erst einige Jahre später.

Kennzeichnend für die Vorsicht und das Mißtrauen der Bauern jeder neuen Einrichtung gegenüber ist, daß man sich zunächst von solchen Zehnten befreite, deren Ablösung nur wenige Kosten verursachte. Im Jahre 1834, also immerhin noch 2 Jahre nach Erlassung des Gesetzes, kam unter den Antendorfer Bauern der erste Ablösungsvertrag zustande und zwar der, bei dem es sich um den dem Bauern Wendte zu entrichtenden Zehnten handelte. Im Jahre 1835 löste man den Zeersenschen Zehnten ab und leitete auch die Verhandlungen wegen Ablösung mit dem von Münchhausen ein, der, wie erwähnt wurde, das Zehntrecht auf Neunzehntel des zehntpflichtigen Landes besaß. Der Vertrag[1]) kam im September 1836

1) Urkunde der Familie Homeier zu Antendorf.



zum gerichtlichen Abschluß und trat sofort in Kraft, so daß bereits die Ernte des Jahres 1836 von der Auszehntung durch den von Münchhausenschen »Zehntherrn« — so nannte man den Vogt, welcher die Auszehntung vornahm — allerdings unter Vorbehalt, ausgeschlossen wurde. Die wichtigsten Bestimmungen dieses Abkommens waren folgende:

Die Verpflichtung der Naturalzehntung wird von der bevorstehenden Ernte an »auf ewige Zeiten« aufgehoben, wofür die Beteiligten die einmalige Entrichtung eines Kapitals von 6500 Talern auf sich nehmen. Dieses Kapital ist am 1. Januar 1837 in einer unzertrennlichen Summe zu zahlen. Sollte diese Summe bis dahin nicht aufgebracht werden können, so kann sie erst am 1. Juli 1837, jedoch vermehrt um die in der ersten Hälfte dieses Jahres anfallenden Zinsen von 4 %, entrichtet werden. Die Zehntpflichtigen übernehmen die Kosten des Verfahrens, bestehend aus Gerichtskosten sowie den Kosten für verschiedene Abschätzungen, Appellationen und dergleichen mehr. Die dem von Münchhausenschen Anwalte zukommenden Gebühren zahlt von Münchhausen selbst. Für die richtige Erfüllung des Vertrages haftet die Gemeinde in solidum, und zur Sicherheit wird der Wert des Zehnten als erste und alleinige Hypothek, sodann das gesamte Vermögen der Pflichtigen in die Hypothekenbücher eingetragen.

Erfüllen die Pflichtigen den Kontrakt nicht gehörig, so ist von Münchhausen berechtigt, ihn rückgängig zu machen und den Bauern die gehabte Nutzung des Zehnten von der Ernte 1836 mit 350 Talern Pachtgeld anzurechnen, unbeschadet des Rechtes, auf der Erfüllung des Kontraktes gerichtlich zu bestehen. Der in diesem Jahre während der noch schwebenden Verhandlungen bereits abgefahrene Zehnte verbleibt dem von Münchhausen ohne die Verpflichtung, ihn vergüten zu müssen, und die Pflichtigen tragen alle Steuern und Lasten, die auf dem Zehnten ruhen, bezw. ihm noch auferlegt werden.

Die Bevollmächtigten der Gemeinde haften persönlich für die Erfüllung des Kontraktes, für dessen Aufnahme und Be-

stätigung sie sofort einen Termin zu erwirken haben. Vor diesem Termin darf keine Frucht eingefahren werden, sie müßte denn ausgezehntet sein.

Dieser Vertrag bezog sich auf sämtliche dem von Münchhausen zehntpflichtige, in der Antendorfer Flur liegende Ländereien, bis auf einige Morgen, mit deren Besitzern bereits ein anderweitiges Abkommen getroffen war.

Die in diesem Vertrage enthaltenen Bestimmungen beruhen in ihrer Mehrheit auf billigen Grundsätzen, jedoch lassen sich einzelne ungerechtfertigte Härten nicht verkennen. Der Abschluß des Vertrages fällt in die Erntezeit, und man ist darüber einig geworden, daß die diesjährige Ernte bereits von den Ablösungsbestimmungen betroffen werden soll. Bis zur Bestätigung des Vertrages aber hat der Zinsherr das Recht auf den Zehnten, was nicht unbillig ist, da der Zinsherr für den Fall eines Nichtzustandekommens des Vertrages einer Schädigung seiner Interessen aus dem Wege gehen will. Kommt der Vertrag aber zustande, was unter Umständen erst nach bereits vorgeschrittener Ernte eintreten kann, und wenn etwa eingefahrenes Getreide den Bestimmungen gemäß ausgezehntet ist, so hätte man erwarten sollen, daß die Bauern für den in diesem Falle verlorenen Zehnten entschädigt wurden. Der Vertrag aber verneint ausdrücklich eine Entschädigung der Bauern.

Die Bestimmung, daß, so lange das Verfahren schwebte, keine Frucht eingefahren werden durfte, sie müßte denn ausgezehntet sein, enthält noch eine andere Härte. Der Bauer hatte zum ersten Male Aussicht, den Lohn seiner Arbeit ungeschmälert zu behalten. Diese Aussicht wurde aber dadurch in Frage gestellt, daß es ihm verboten war, nicht ausgezehntetes Getreide einzuernten, so lange das Ablösungsverfahren schwebte. Während dieser Zeit konnte ihm aber seine ganze Ernte auf dem Felde zugrunde gehen. Es würde wohl nicht schwer gewesen sein, im Falle des Nichtzustandekommens des Vertrages, den dem Zinsherrn gebührenden Anteil aus gefüllter



Scheune zu ersetzen, da ja doch durch die Feststellung des Kapitalwertes des Zehnten der Pflichtteil eines jeden Bauern festgelegt war.

Auch die Bestimmung, einerseits eine Pacht des genutzten Zehnten erheben zu dürfen, falls die Verpflichteten ihren Verbindlichkeiten nicht nachkämen, und andererseits auch noch die Erfüllung der Pflichten gerichtlicherseits bewirken zu lassen, enthält eine Härte, da sie einer doppelten Entschädigung gleich kommt.

Bei genauerer Betrachtung der Vertragsbestimmungen gewinnt man den Eindruck, daß die Grundherrn die Ablösung des Zehnten nicht wünschten, sondern sich nur dem gesetzlichen Zwange fügten und dafür den Bauern die Bedingungen diktierten, die diese wohl oder übel annehmen mußten, um die Last des Zehnten los zu werden.

Der nur auf einem Hofe lastende von Landsbergsche Zehnte wurde im Jahre 1846 und der an das Stift Barsinghausen zu liefernde Sackzehnte im Jahre 1849 abgelöst.

Die Abgaben an die Renterei Schaumburg, Rinteln und an den Rentmeister auf der Schaumburg wurden von den größeren Besitzern im Jahre 1846 abgelöst — die diesbezüglichen Verträge waren schon einige Jahre vorher zustande gekommen —, die kleineren Besitzer folgten mit der Ablösung dieser Lasten erst in den Jahren 1849 und 1850.

Die Abgaben an die Stifte, Gutsherrn und Probsteien endlich tilgte man im vierten und den ersten beiden Jahren des fünften Jahrzehnts des vorigen Jahrhunderts.

Bemerkenswert ist, daß nach Ausweis des Steuerkatasters einige der Pflichtigen imstande waren, die Ablösungssumme an die Kirche aus eigenen Mitteln aufzubringen. Freilich handelte es sich dabei nicht um größere Ablösungssummen, da der Zins an die Kirche nicht hoch war. Mit der Ablösung dieses Zinses war die letzte öffentlich rechtliche Abgabe gefallen, die in Antendorf noch bestanden hatte. Die Ablösung

der Naturallieferungen der Bauern, auf die Pfarrer und Küster ein Recht hatten, blieb einer viel späteren Zeit vorbehalten.

In dem Hattendorfer Steuerkataster sind die Angaben über Ablösungen nicht so genau verzeichnet wie im Antendorfer. In Hattendorf, wo die Ablösungen des Zehnten 1834 ihren Anfang nahmen, wurde vor allem der an den Antendorfer Bauer Wendte zu entrichtende Zehnte beseitigt. Ein Jahr später kam dann die Ablösung des dem von Zeersen und von Münchhausen zu entrichtenden Zehnten, und im Jahre 1846 die des von Landsbergschen Zehnten, der an Umfang dem von Münchhausenschen in Antendorf ähnlich war, zustande. Über die Zeit der Aufhebung der von Post- und Kornbergschen Zehnten finden sich keine Angaben. Die Ablösung der Abgaben an die Rentereien und an den Rentmeister wurde von den größeren Besitzern in den Jahren 1846 und 1849, von der überwiegenden Mehrheit aber erst im Jahre 1850 herbeigeführt. Über die Ablösung der Abgaben an die Stifte, Gutsherrn u. s. w. sind nur lückenhafte Angaben vorhanden. Die ehemaligen Leibeigenen des von Landsberg löschten ihre kleineren Verpflichtungen, wie die Abgabe von Mahlschwein, Zinshuhn, Michaelisschatz, im Jahre 1835 und die Kornabgaben um 1850. Alle übrigen Pflichtigen lösten ihren Zins, soweit nachweisbar, in den Jahren 1849 und 1850 ab. Ob auch in Hattendorf einzelne Bauern vermögend genug waren, um, ähnlich wie einige Antendorfer, Ablösungen mit eigenen Mitteln vorzunehmen, läßt sich aus den Akten nicht ersehen.

Das folgende Beispiel mag zeigen, um welche Summen es sich bei der Ablösung handelte: Der Hof Nr. 6 zu Antendorf[1]) hatte an die Renterei Schaumburg als Ablösungsgeld zu zahlen: für 1 Mahlschwein, den Michaelisschatz, altes Dienstgeld, Vogtholzgeld, vier Hühner und Tiergartengeld zusammen 67 Taler, 26 Silbergroschen, 8 Heller, eine Summe, die sich wie folgt zusammensetzt:

1) Urkunde der Familie Homeier.



| | Taler | Sgr. | Heller |
|---|---|---|---|
| 1) Mahlschwein | 1 | 3 | 7 |
| 2) Michaelisschatz | — | 13 | 8 |
| 3) Altes Dienstgeld | 1 | 3 | 4 |
| 4) Vogtholzgeld | — | 15 | — |
| 5) 4 Hühner | — | 6 | 8 |
| 6) Tiergartengeld | — | 1 | 3 |
| | Sa. 3 | 13 | 6 |

Es verbleiben abzüglich der Remissionen 3 Taler, 11 Silbergroschen, 10 Heller. Der zwanzigfache Betrag ergibt 67 Taler, 26 Silbergroschen und 8 Heller.

Für die Ablösung des auf 83 Morgen lastenden Zehnten hatte derselbe Besitzer 610 Taler zu zahlen und für die Ablösung des Dienstgeldes, welches dem von Mengersen zu entrichten war, 260 Taler.

Der Besitzer des Hofes Nr. 15[1]) zu Antendorf war verpflichtet, an den Pfarrer zu Apelern jährlich 2 Malter Gerste und 2 Malter Hafer zu liefern, und zahlte als Ablösungssumme 217 Taler, 20 Silbergroschen. Bei der Berechnung hatte man die Gerste zu 7 Taler, 13 Sgr., 7 Heller; den Hafer zu 4 Taler, 10 Sgr., 5 Heller veranschlagt. Nach Abzug der Erhebungskosten, der bei Lieferung der Frucht zu verabreichenden Mahlzeit und 2 % Remissionen blieb eine Summe von 10 Talern, 26 Silbergroschen und 6 Hellern zu vergüten. Nennt man den dritten Teil auch des damaligen Talers »eine Mark«, so war bei der Berechnung der Centner Gerste mit 5,60 M. und der Centner Hafer mit 4,30 M. bewertet.

## Verkoppelung der Grundstücke und Aufteilung der Gemeinheiten.

Wir kämen nun auf die Befreiung des Bodens, d. h. auf die Beseitigung des Flurzwanges und anderer Hindernisse, welche einer verständigen und zeitgemäßen Ausnützung der

1) Urkunde der Familie Homeier.

Bodenkräfte im Wege standen. Schon am 28. August 1834 [1]) hatte die Regierung ein Gesetz, die Verkoppelung der Grundstücke betreffend, erlassen, welches bestimmte, daß die Bauern befugt sein sollten, Zusammenlegungen von Grundstücken durchzuführen, daß es hierfür der Zustimmung einer Behörde oder der Dienst- oder Zinsherrn nicht bedürfte, und daß die auf den einzelnen Grundstücken etwa ruhenden Reallasten nach wie vor bestehen blieben. Jedes Übereinkommen über den Austausch von Grundstücken war urkundlich abzufassen mit gerichtlicher Beglaubigung der Unterschriften der Beteiligten.

Am 25. Oktober 1835 erfolgte der Erlaß eines weiteren Gesetzes [2]), die Teilung der Viehhutegemeinschaft betreffend, dessen Hauptzweck dahin ging, die Einführung der Stallfütterung des Rindviehes zu erleichtern. Als Maßstab bei der Auseinandersetzung diente im allgemeinen der Viehstand eines jeden Beteiligten in der Ausdehnung, in welcher er »nach der Erfahrung der letzten sechs Jahre und in Gemäßheit richtiger landwirtschaftlicher Grundsätze mit Rücksicht auf den Umfang des betreffenden Grundbesitzes durchwintert zu werden« pflegte. War die Größe des Viehstandes nach diesen Gesichtspunkten ermittelt, so führte man die verschiedenen Arten des zur Koppelhute zugelassenen Viehes unter Berücksichtigung des Futterbedarfes auf »Großvieh« zurück. In unseren Gemeinden nahm man eine erwachsene Milchkuh als ein Stück Großvieh an und rechnete eine Kuh gleich 8 Schafen gleich 8 Schweinen und gleich Zweidrittel Pferden. Von der noch nicht 1 Jahr alten Nachzucht rechnete man zwei Tiere gleich einem erwachsenen.

Bei Zuteilung der Parzellen an die Berechtigten sollte die Güte des Bodens und die Entfernung der Felder von dem Wohnort der Entschädigten mit berücksichtigt werden.

1) Kurh. Gesetz v. 28. August 1834.
2) Kurh. Gesetz v. 25. Oktober 1834.



Oben wurde erwähnt, daß die Bauern das Ablösungsgesetz vom 23. Juni 1832 völlig unbeachtet ließen. Die Ablösung wurde erst in Angriff genommen, nachdem durch das Ergänzungsgesetz vom Jahre 1848 bestimmt worden war, daß sie binnen dreier Jahre durchgeführt werden müßte.

Ähnlich ging es mit dem Verkopplungsgesetz von 1834. Auch hier mußte erst ein Ergänzungsgesetz, das Gesetz vom 13. Mai 1867, die Ablösung der Servituten, die Teilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke und so fort betreffend, den nötigen Wandel schaffen.

Einige kleine Fortschritte wurden in unseren Gemeinden jedoch gemacht, unter denen als wichtigster zu nennen ist die volle Erwerbung der Gemeinheiten seitens der Gemeinden, die um die Mitte des XIX. Jahrhunderts stückweise durch verschiedene Allodifikationsverträge vollzogen wurde. Die Gemeinheiten, von denen sich der Staat das »Ausweisungsrecht« [1]) angeeignet hatte und von welchem aus diesem Grunde die Gemeinden eine geringe Abgabe, das »Kuhgeld« steuerten — in Antendorf betrug es jährlich 14 Taler, 27 Mariengroschen — wurden nach Abschluß der Allodifikationsverträge als nunmehr unbedingtes Eigentum der Gemeinden kontributionsfrei.

Die einzelnen Kolonen machten von dem Verkopplungsrechte wenig Gebrauch. Nur hier und da kam es vor, daß der oder jener einen Austausch von Ländereien mit einem Nachbar vornahm. Häufiger wurde die durch Aufhebung der meierstättischen Qualität der Güter erlangte Kauf- und Verkaufsfreiheit ausgenutzt.

Die Gemeinheitsteilungen erstreckten sich nicht auf das ganze vorhandene Eigentum der Gemeinden, sondern blieben auf einen Teil davon beschränkt. So teilte Antendorf im Jahre 1857 einen 30 Morgen umfassenden Plan, das »breite Hoop« genannt, auf dem auch den Gemeinden Klein-Holtensen

1) Ausweisungsrecht ist das Recht des Staates, etwaigen Ansiedlern ein Stück Gemeindeland in irgend einer Gemeinde zur Besiedlung anzuweisen.

und Wiersen das Huterecht zustand, mit diesen beiden Gemeinden. Im Jahre 1862 wurden auch 112 Morgen des Gemeindewaldes aufgeteilt.

Hattendorf, welches bis zum Jahre 1852 von den 172 Morgen Gemeindegütern etwa 100 Morgen zu Erb und Eigentum vom Staate erworben hatte, teilte diese im eben genannten Jahre auf. Der Rest blieb als Gemeindeweide bestehen. In unseren beiden Gemeinden ruhte dann die Aufteilung bis die Verordnung vom 13. Mai 1867 [1]), betreffend die Ablösung der Servituten u. s. f. für den Regierungsbezirk Kassel, die Verkoppelung und die mit ihr verbundenen Aufteilungen neu anregte und zugleich in geordnete Bahnen leitete.

Inzwischen hatte man auch zwecks Erhöhung der Grundsteuer, die im Jahre 1862 eintrat, eine anderweitige Bonitierung der Gemarkungen vorgenommen. Nach ihr wurden die Ackerländereien in 9 Klassen eingeteilt, die Wiesen in 6 Klassen.

Der Kaufwert eines Kasseler Ackers stellte sich um 1870 in Antendorf auf etwa:

| Klasse | Ackerland | Wiese |
|---|---|---|
| I. | 100 Tal. | 100 Tal. |
| II. | 90—95 » | 90 » |
| III. | 75 » | 70 » |
| IV. | 60 » | 50 » |
| V. | 45 » | 35 » |
| VI. | 40 » | 20—25 » |
| VII. | 25—30 » | |
| VIII. | 20 » | |
| IX. | 15 » | |

Gute Huten kosteten pro Acker 10 Taler, schlechte 5 Taler.

Im Jahre 1871 verkoppelte die Gemeinde Antendorf auf Grund des Gesetzes vom 13. Mai 1867 ihre ganze Gemarkung mit Ausschluß der Gärten und Privatholzungen. An der Hutegerechtsame, der die Gemarkung unterworfen, waren nicht nur

1) Verordnung vom 13. Mai 1867.



die Gemeindemitglieder beteiligt, sondern, wie bereits erwähnt wurde, unter gewissen Bedingungen auch die Gemeinden Klein-Holtensen und Wiersen, ferner die Domäne Rodenberg, der von Landsberg auf Wormsthal und einige Hattendorfer Bauern.

Die Auseinandersetzung [1]), welche die Aufteilung der Gemeinheiten, Ablösung des Huterechts und die wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke zum Zwecke hatte, erstreckte sich auf sämtliche innerhalb der Grenzen der Gemeindegemarkung gelegenen Grundstücke, also auch auf den Rest des Gemeindewaldes. Den Holzbestand trieb man ab und verteilte den Erlös unter die Berechtigten, und zwar, um einem jeden sein Recht zukommen zu lassen, nach dem alten »Sechspfennigsystem«. Jeder Berechtigte besaß nämlich von alters her eine Anzahl sogenannter Sechspfenniganteile auf Holz und Laub, von denen auf die alteingesessenen Bauern trafen:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| auf die | 3 | Vollmeier | je 5 | Sechspfenniganteile |
| » » | 3 | Halbmeier | » 4 | » |
| » » | 7 | Drittelmeier | » 3 | » |
| » » | 2 | Köter | » 2 | » |
| » » | 13 | Brinksitzer | » 1 | » |

Hiernach erhielt also bei der Verteilung des Erlöses aus dem Holze der Vollmeier 5 mal mehr, als der Brinksitzer.

Bei der Auseinandersetzung mußten die Gemeinden Klein-Holtensen und Wiersen abgefunden werden. Dies geschah in der Weise, daß die Koppelhutegerechtsame zwischen den Berechtigten zu Antendorf einerseits — die Gemeinde Antendorf hatte das Recht, einen Teil der Ländereien jener Gemeinde zu beweiden — durch Kompensation aufgehoben wurde. Die Huterechte der Gemeinde Wiersen in der Gemarkung Antendorf beseitigte man zum größeren Teile durch Zahlung einer Summe Geldes, und im übrigen durch Kompensation, soweit den Antendorfern auch in jener Gemeinde Huterechte zustanden.

Die Schafhutegerechtsame der Domäne Rodenberg wurde

1) Verkoppelungsrezeß der Gemeinde Antendorf.

mit etwa 16 Morgen Weideland abgelöst, die des von Landsberg mit 2 Morgen und die der Hattendorfer Bauern mit etwa 7 Morgen.

Im übrigen erfolgte die Auseinandersetzung dergestalt, daß nach Ausscheidung der zu gemeinsamen Anlagen erforderlichen Flächen ein jeder für seinen bisherigen privaten Besitzstand und seine Teilnahmerechte Landabfindung in einem wirtschaftlich möglichst günstigen Zusammenhange erhielt, und, sofern eine Landabfindung nicht möglich war, mit Geld entschädigt wurde. Die Grundstücke der größeren Besitzer, die vor der Verkopplung in fünfzig und mehr Parzellen zerstreut gelegen hatten, waren jetzt in 6—9 bis zu 8 ha großen Plänen vereinigt. Die Besitzer der mittelgroßen bäuerlichen Güter erhielten ihre Ländereien in 3—6, die Kolonen mit Zwergbesitz in 1—2 Plänen zugewiesen, und die Kosten des Auseinandersetzungsverfahrens trugen die Hauptinteressenten nach Verhältnis der Größe ihrer Besitzung.

## Ablösung der Forstservitute.

Mit diesem Schritte waren die letzten Hemnisse, die einem modernen landwirtschaftlichen Betriebe im Wege standen, gefallen. Die jetzt noch bestehenden Gerechtsamen brachten den Bauern, wenn man von den geringfügigen Abgaben an Pfarrer und Küster absieht, nur Vorteil und führten ihnen bestimmte jährliche Einkünfte zu. So hatten, wie bereits erwähnt wurde, unsere Gemeinden ein Recht auf Nutzung des fiskalischen Waldes. In Rücksicht darauf, daß ein geordneter Forstbetrieb unmöglich ist, so lange ein Wald mit Weide- und anderen Servituten belastet ist, sah sich 1870 die Regierung veranlaßt, Einrichtungen zu treffen, die es den Berechtigten freistellten, entweder ihre Nutzungsrechte wie bisher auszuüben, oder gegen Entschädigung durch eine Geldrente darauf zu verzichten.

Die zu der bald darauf angestrebten endgültigen Ablösung erforderliche nähere Erklärung der Gerechtsamen [1]) lautete wie folgt:

1) Forstservitutablösungsrezeß der Gemeinden Antendorf und Hattendorf.



Es waren berechtigt:

1) zum Bezuge der sogenannten Dorfwagenheister [1]) die Besitzer der Kolonate:

Nr. 1—15 in Antendorf,

Nr. 1—9 u. 13 in Hattendorf.

2) zum Bezuge von Mühlenwerkholz der Besitzer des Kolonats

Nr. 6 in Antendorf.

3) zum Bezuge von Werk- und Geschirrholz die Besitzer der Kolonate:

Nr. 1—28 in Antendorf,

Nr. 1—22 in Hattendorf.

4) zum Bezuge von Bau- und Brennholz die Besitzer der Kolonate:

Nr. 1—28 in Antendorf,

Nr. 1—39 in Hattendorf.

5) zum Bezuge von Streu die Besitzer der Kolonate:

Nr. 1—28 in Antendorf,

Nr. 1—29 in Hattendorf.

6) zum Bezuge von Leseholz die Besitzer der Kolonate:

Nr. 16—42 in Antendorf,

Nr. 23—43 in Hattendorf.

7) zur Ausübung der Weide und Mast die Besitzer der Stellen:

Nr. 1—42 in Antendorf,

Nr. 1—63 in Hattendorf.

Die den Gegenstand der Ablösung bildenden Gerechtsamen waren teils Zubehör der Kolonate und Interessentenvermögen, teils, soweit sie von den Einliegern benutzt wurden, Eigentum der Gemeinde. Diese überließ den Einliegern, solange ihre Zugehörigkeit zur Gemeinde bestand, die Mitbenutzung der Hute, Mast, des Leseholzes und der Streu, woraus sich ergab,

1) »Heister« ist ein junger Baum, namentlich heißen junge Buchen also.

daß jenen auch die Nutznießung der Abfindung, die Eigentum der Gemeinde war, zugestanden werden mußte.

Die Auseinandersetzungsmasse umfaßte annähernd 103 ha, und die Art der Auseinandersetzung war derartig, daß man sich entweder auf Geldentschädigung oder Landabfindung, in vielen Fällen auch auf Ausgleichung einigte, und zwar unter Benutzung der Domänenhuterechte als staatlicher Lasten. Die Schafhuterechte der Domäne Rodenberg hatten sich nämlich nicht nur über die Gemeindegemarkung im ganzen erstreckt, sondern lasteten im Besonderen auch auf den Besitzungen einzelner Kolonen. Diese Rechte waren von den Belasteten zur Zeit des Verfahrens bereits durch eine an den Fiskus zu zahlende jährliche Rente abgelöst worden, welche jetzt im geeigneten Falle als die vom Fiskus zu leistende Abfindung für Holzberechtigung angesehen wurde und somit in Wegfall kam.

Der für die Abfindungen bestimmte Grund und Boden bestand teilweise aus fiskalischem Forstrevier, teilweise aus Boden, den man von Kolonen anderer Gemeinden angekauft hatte. Die Antendorfer Beteiligten wurden durch einen in der Gemarkung Antendorf und durch einen in der benachbarten Gemarkung Escher vom Staate angekauften Plan abgefunden. Die Hattendorfer Beteiligten erhielten ihre Abfindung ausschließlich in Grundstücken ihrer Gemarkung. Überstieg der Wert eines Abfindungsplanes den der abzulösenden Gerechtsame, so mußte der Mehrwert in Geld zurückgezahlt werden.

Die Überweisung der Landabfindung erfolgte für einen Teil der betreffenden Bauern am 1. Juli 1873 und für den anderen im Jahre 1874. Übrigens kam ein Vergleich nicht mit sämtlichen Bauern zustande, da die Besitzer der größeren Kolonate eigensinnig an ihren alten Rechten festhielten.

Die Größe des Abfindungsplanes, die zwischen einem Ar und 5 ha schwankte, richtete sich nach dem Anrechte der Beteiligten, so daß der Vollmeier die größte, der Brinksitzer die



kleinste Parzelle erhielt. Bei der Festlegung der Größe der Pläne berücksichtigte man die Lage des Planes zum zugehörigen Gehöfte sowie zu den übrigen Ländereien, ferner die Bodengüte und sonstige wirtschaftliche Gesichtspunkte. Im allgemeinen verfuhr man so, daß man jedem Berechtigten, nachdem man den Wert seiner jährlichen Holznutzung in Geld abgeschätzt hatte, ein Stück Land im zwanzigfachen Werte der Schätzungssumme zuwies.

Der Ablösungsrezeß gibt zwar Aufschluß über die Größe der Abfindungspläne, enthält aber keinerlei weitere Angaben, weder über den Kaufwert der Pläne, noch auch über den Geldwert der abzulösenden Holznutzung. Nur für einen Fall fanden wir nähere Angaben, an deren Hand wir das bei der Ablösung eingehaltene Verfahren verfolgen konnten, und die uns auch einigen Anhalt für die Abschätzung der in Betracht kommenden Geldwerte boten. Wie erwähnt, hatte der Hof Nr. 6 in Antendorf ein Recht auf Bezug von Werkholz zu einer Ölmühle. Die Abfindungssumme wird zu 544 Mark angegeben, entsprach also einer jährlichen Nutzung von 27,2 Mark, und der Kolon wurde durch eine 58 Are große Parzelle entschädigt, mußte aber 269 Mark an die Staatskasse abführen, weil der Wert der Parzelle, die ihm zugewiesen war, die Abfindungssumme um die letztgenannte Summe überstieg. Da die Parzelle am Nordabhange der Weserbergkette lag, gehörte sie den geringeren Bodenklassen an.

## Schluß.

Mit der Ablösung der Forstgerechtsamen waren die letzten Rechte, die an die ursprüngliche Markgenossenschaft erinnerten, beseitigt. Unsere Ausführungen setzten zu einer Zeit ein, in welcher einerseits noch manche Einrichtungen der alten Markgenossenschaften fortbestanden, wie Streubesitz, Gemeinbesitz von Weide und Wald u. s. w., in welcher aber andererseits das gleiche Recht und die persönliche Vollfreiheit der Markgenossen längst verloren gegangen war. Unsere Beschreibung zeigt uns

eine Reihe von Abstufungen des Abhängigkeitsverhältnisses der Bauern von den Herren und läßt uns ahnen, wie es gekommen sein mag, daß sich die Lage der Bauern mit der Zeit mehr und mehr verschlechterte. Dieser Vorgang nahm jedenfalls in den einzelnen Gegenden Deutschlands einen sehr verschiedenartigen Verlauf. Nach den Anschauungen Graebe's trat zunächst eine Trennung der Markgenossen in Wehren und Festen ein, also in zwei Volksgruppen, zwischen denen sich bald mancherlei Gegensätze ausbildeten. Nicht als ob schon von allem Anfang an der Ackerbau treibende Feste in eine abhängige Stellung von dem Wehren geraten wäre. Er zahlte dem Bewaffneten den Naturalzins, weil dieser ihn bei Ausübung seiner Feldarbeiten vor feindlichen Überfällen schützte.

Von diesen beiden Ständen, dem Nähr- und dem Wehrstande, gewann bald derjenige den Vorrang, auf dessen Seite die größere Macht lag, also der waffentragende Wehrstand. Dieser ließ keine Gelegenheit vorübergehen, die es ihm ermöglichte, seine Ansprüche zu steigern. Er erhöhte Dienste und Abgaben, angeblich zunächst vorübergehend und für die Zeit außerordentlicher Gegenleistung, verstand es aber, die erreichte Höhe dauernd festzuhalten. Dazu kam, daß die Wehren, die im Verkehr mit den bevorzugten Ständen feinere Lebensgewohnheiten angenommen hatten, anfingen, auf die Bauern mit Geringschätzung herabzusehen. Schließlich kam es so weit, daß sich die Wehren das Bauernland aneigneten, um es den Bauern gegen Abgaben als Zeit- oder Erbpachtgut wieder auszutun, und daß sie sich zu Leibherrn der Bauern und diese zu ihren Untertanen machten.

Daß die Befreiung der Bauern mit der Aufhebung der Leibeigenschaft begann, war natürlich. Ihr folgte dann die Ablösung der Naturalzinsen, der Dienste und aller sonstigen Lasten und Verpflichtungen, die sich als äußere Zeichen des Obereigentumsrechts des Gutsherrn über das Kolonat ausgebildet hatten.

Um die Mitte des XIX. Jahrhunderts hatte der lange her-



abgedrückte Bauernstand im wesentlichen wieder dieselben Rechte gewonnen, die er zur Zeit der ersten Besiedlung des Landes eingenommen hatte: er war frei und befand sich in unbeschränktem, freiem Besitz des von ihm bebauten Bodens. Auf dieser neugeschaffenen Grundlage wurde es dem Bauernstande endlich möglich, sich zur Höhe der übrigen Stände emporzuarbeiten und eine vorher nie gekannte Schaffensfreudigkeit zu gewinnen. In ihr fand er die Kraft, sich nicht nur rasch alle die technischen Fortschritte, die in der Zeit der Bauernbefreiung gemacht worden waren, anzueignen, sondern auch den Kampf mit der ausländischen, durch die Vervollkommnung der Verkehrseinrichtungen hervorgerufenen Konkurrenz erfolgreich aufzunehmen. Dies war aber nur durch eine Steigerung der Bodennützung zu erreichen, und diese verlangte weiter, daß der Streubesitz beseitigt, die Aufteilung der Gemeinheiten bewerkstelligt und der Einzelne unabhängig vom Nachbar gemacht und auf eigene Füße gestellt wurde.

Auch unsere beiden Gemeinden erkannten die Notwendigkeit solcher Maßnahmen und wußten sich die daraus entspringenden Vorteile anzueignen. Das Bestreben, den an einen zeitgemäßen Betrieb herantretenden Anforderungen gerecht zu werden, ließ sie vor keiner Schwierigkeit zurückschrecken, sei es, daß es sich um Einführung neuer technischer Hülfsmittel, oder um rechtzeitige Anpassung an veränderte äußere Bedingungen handelte.

## Lebenslauf.

Als Sohn des Gutspächters August Meyer zur Heyde und dessen Ehefrau Auguste geb. Alf wurde ich Georg Meyer zur Heyde, evangelischer Konfession, zu Lohfeld, Kreis Minden, geboren. Zunächst besuchte ich das Gymnasium zu Minden und später das zu Rinteln, wo ich Ostern 1904 die Reifeprüfung ablegte, um mich dann der Landwirtschaft zu widmen. Zu diesem Zwecke war ich zunächst praktisch auf dem Rittergute Gieboldehausen tätig und bezog Ostern 1905 die Universität Göttingen. Im Herbste desselben Jahres trat ich bei dem dortigen Regiment ein, um meiner Militärpflicht als Einjährig-Freiwilliger zu genügen. Im Winterhalbjahr 1906/07 war ich an der Landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin immatrikuliert und gehörte von Ostern 1907 bis zum Schluß des Winterhalbjahres 1909/10 wieder der Georgia Augusta an.

Meine akademischen Lehrer waren in Göttingen die Herren Professoren: Berthold, Beyerle, Cohn, Ehlers, Esser, Fleischmann, Koch, F. Lehmann, Lexis, Peter, Pompecky, Riecke, v. Seelhorst, Tollens. Meine akademischen Lehrer in Berlin waren die Herren Professoren: Auhagen, Buchner, Eggeling, Fleischer, Lehmann, Orth, Plate, Werner, Zuntz.

Für mannigfache Anregung und Belehrung schulde ich diesen meinen hochgeschätzten Lehrern aufrichtigen Dank.

Eine besonders liebe Pflicht soll es mir stets sein, den Herren Geheimrat Fleischmann und Professor v. Seelhorst für ihre unausgesetzte und teilnahmsvolle Förderung meiner Studien das Gefühl herzlicher Dankbarkeit zu hegen.

END OF
TITLE